Niederschrift
über die 5. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
am **Dienstag, 21. September 2021, 17:30 Uhr**
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder
Norbert Sprafke, Vorsitzender, SPD
Jutta Schwalm, 1. stellvertretende Vorsitzende, CDU
Mustafa Gündar, 2. stellvertretender Vorsitzender, B90/Grüne
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dorothee Köpp)
Anja Lipschik, Mitglied, B90/Grüne
Esther Kalveram, Mitglied, SPD
Petra Ullrich, Mitglied, SPD
Annette Knieling, Mitglied, CDU
Holger Römer, Mitglied, CDU
Manuela Ernst, Mitglied, FDP
Norbert Hansmann, Mitglied, AfD

Teilnehmer mit beratender Stimme
Werner Wiegand, Vertreter des Seniorenbeirates (Vertretung für Helga Engelke)

Magistrat
Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD

Schriftführung
Feyza Tanyeri, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:
Tabea Mößner, Mitglied, DIE LINKE
Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI
Semra Yazicioglu, Vertreterin des Ausländerbeirates
Ronny Blume, Vertreter des Behindertenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen
Dr. Anneke Hecke, Gesundheitsamt Region Kassel
Anja Deiß-Fürst, Sozialamt

Tagesordnung:

1.	**Jahresbericht Sozialamt vorstellen**	101.17.1454
2.	**Kinder- und Jugendärztliche Versorgung in Kassel**	101.18.2022
3.	**Mobile Stroke Units**	101.19.111

Vorsitzender Sprafke eröffnet die mit der Einladung vom 14. September 2021 ordnungsgemäß einberufene 5. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

1. Jahresbericht Sozialamt vorstellen
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014
Bericht des Magistrats
- 101.17.1454 -

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, einmal jährlich nach Erscheinen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport den Jahresbericht des Sozialamtes zeitnah vorzustellen.

Der Jahresbericht 2020 des Sozialamtes wurde den Ausschussmitgliedern mit Schreiben vom 31. August 2021 übersandt.
Bürgermeisterin Friedrich führt in die Thematik ein und berichtet über die Änderungen im Sozialamt und die Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie. Im Anschluss übergibt sie das Wort an Frau Deiß-Fürst, Sozialamt, die über den aktuellen Personalstand, über die Änderungen im Sozialamt und über den Umgang mit der Corona-Pandemie berichtet. Anschließend beantworten sie die Fragen der Ausschussmitglieder. Der Bericht wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

2. Kinder- und Jugendärztliche Versorgung in Kassel
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Februar 2021
Bericht des Magistrats
-101.18.2022-

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten, über die zukünftige Entwicklung der kinder- und jugendärztlichen Versorgung in Kassel zu berichten. Weiterhin wird der Magistrat gebeten, auf Grundlage des Berichts darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der wohnortnahen kinder- und jugendärztlichen Versorgung geboten sind und hierbei insbesondere zu prüfen, ob angesichts der zu erwartenden Versorgungslage die Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sinnvoll erscheint; in diesem Zusammenhang sollte auch auf die Frage der Trägerschaft eingegangen werden. Der Bericht und die Ergebnisse der Prüfung sollen vor den Sommerferien 2021 im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Sport vorgestellt werden.

Bürgermeisterin Friedrich führt in die Thematik ein und übergibt das Wort an Frau Dr. Hecke, Gesundheitsamt, die über die kinderärztliche Versorgung, den aktuellen Personalstand und über das Problem, Nachfolger für Arztpraxen zu finden berichtet. Ebenfalls wird über den aktuellen Stand in Rothenditmold berichtet. Im Anschluss beantworten sie die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

3. Mobile Stroke Units
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juli 2021
Bericht des Magistrats
-101.19.111-

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit der Gesundheit-NordhessenHolding (GNH) die Anschaffung und den Einsatz von sogenannten „Mobile Stroke Units“ zur Akutversorgung von Schlaganfallpatienten zu prüfen und nach der Sommerpause über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Dabei soll insbesondere über mögliche Kosten sowie Erfahrungen aus anderen Städten berichtet werden.

Bürgermeisterin Friedrich trägt den Bericht von Prof. Dr. Julian Bösel, Chefarzt, Klinikum Kassel, vor und berichtet über die Verwendung, Verbreitung und den Einsatz der Mobilen Stroke Units in verschiedenen Städten.

Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

Ende der Sitzung: 18:13 Uhr

Norbert Sprafke
Vorsitzender

Feyza Tanyeri
Schriftführerin

Jahresbericht 2020
Sozialamt Stadt Kassel

Kassel documenta Stadt

Buntstiftzaun am Kindergarten Harleshausen
© Stadt Kassel | Sozialamt

Sozialamt Stadt Kassel

Redaktion:
Karina Koles

Magistrat der Stadt Kassel, August 2021

Vorwort

Guten Tag,

der Tätigkeitsbericht des Sozialamtes für das Jahr 2020 unterscheidet sich aufgrund der Besonderheit des Jahres in mancher Hinsicht von den vorherigen Berichten, obwohl die grundsätzlichen Aufgaben und Verantwortungsbereiche keine Änderung erfahren haben. Die vielfältige Arbeit des Sozialamtes richtet sich an alle Menschen in unserer Stadt – aber in 2020, dem ersten Jahr der Pandemie, zeigte sich besonders deutlich die Verantwortung für die vulnerablen Gruppen. Die Herausforderungen für alle – Politik, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger – waren insbesondere zu Beginn der Pandemie enorm. Niemand hatte Erfahrung, wie mit einer solchen Situation umzugehen ist. Es wurden kurzfristige Regelungen getroffen, die ebenfalls kurzfristig umzusetzen waren. Und oberste Priorität war, die besonders gefährdeten Menschen vor einer Ansteckung zu schützen und dabei auf die eigene Gesundheit zu achten. Der Jahresbericht 2020 des Sozialamtes beginnt deshalb mit einer Zusammenfassung der besonderen Aktivitäten, die verbunden mit der Pandemie durchgeführt wurden.

Für mich war sehr beeindruckend, wie umsichtig und flexibel mit der Situation umgegangen wurde. Obwohl fast alle Einrichtungen, die den Menschen in der besonderen Situation mit Rat und Hilfe hätten beistehen können, wie z. B. die Stadtteilzentren und –treffpunkte oder die Tafel Kassel e. V., ihre regulären Angebote und Öffnungszeiten einstellen mussten, ist es gelungen, die vulnerablen Gruppen als besonders Betroffene gezielt anzusprechen und Hilfe anzubieten. Innerhalb kürzester Zeit entwickelte sich ein Hilfenetzwerk: es wurden Masken genäht und verteilt, Einkaufsdienste organisiert, Stadtteilzentren und –treffpunkte entwickelten alternative Beratungsformate (Fenster- und Balkongespräche), es wurden zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten für gemeinschaftlich untergebrachte oder besonders schutzbedürftige Personen, wie Wohnungslose, Geflüchtete oder schutzsuchende Frauen geschaffen, um Abstands- und Hygieneregeln einhalten zu können und ausreichend Schutz vor Infektionen zu bieten. Alleinstehende Ältere (ab 75 Jahren) habe ich angeschrieben und auf die unterschiedlichen Beratungs- und Hilfeangebote in unserer Stadt aufmerksam gemacht. Die große Resonanz auf diese Ansprache hat mich sehr bewegt und gezeigt, dass es ein wichtiger und richtiger Schritt war, den Menschen zu zeigen, dass sie nicht allein gelassen werden. Im Sommer fanden in den Pflegeeinrichtungen Hofkonzerte statt; auf diese Weise wurden gleichzeitig Musikerinnen und Musiker, die durch die Pandemie ebenfalls sehr getroffen waren, unterstützt.

Bei aller Sorge um die besonders gefährdeten Personengruppen war es mir auch ein besonderes Anliegen, die Jugendlichen nicht aus dem Blick zu verlieren. Viele Jugendliche, die im Sommer 2020 die Schule beendeten, wussten nicht, wie es für sie weitergehen könnte. Online-Vorlesungen an den Unis, eingeschränkte Möglichkeiten für die Arbeit im

Freiwilligendienst oder die Vermutung, dass es keine Ausbildungsplätze gibt, hat viele junge Menschen erheblich verunsichert. Vor diesem Hintergrund wurde in enger Abstimmung mit den Kammern, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, dem städtischen Personal- und Organisationsamt und mit JAFKA gGmbH im Frühsommer das Projekt Kassel sicher Ausbildung – KasA – entwickelt. Ziel war und ist, junge Menschen, die pandemiebedingt keinen Ausbildungsplatz finden konnten, zu unterstützen und ihnen so eine Perspektive zu geben. Im Rahmen des Projektes nahmen insgesamt 16 Jugendliche an einer Ausbildungsvorbereitung teil, einige konnten in eine Ausbildung vermittelt werden. Das Projekt wird aus Mitteln des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen finanziert.

Auch das Projekt Sozialwirtschaft integriert konnte – trotz pandemiebedingter Einschränkungen – fortgeführt werden und erfreute sich auch in 2020 großer Resonanz. In 2020 nahmen insgesamt 223 Frauen am Projekt teil.

Auch wenn der Fokus in 2020 in allen Lebens- und Arbeitsbereichen zweifellos auf dem Umgang mi der Pandemie lag, wurden sonstige Themen nicht außer Acht gelassen: Der Bereich Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind mir ein besonderes Anliegen. In diesem Zusammenhang freue ich mich, dass die Stelle der städtischen Ehrenamtskoordination in der Abteilung Sozialplanung seit März 2020 wieder in vollem Umfang besetzt ist und Kassel in 2020 in den Kreis der Engagierten Städte aufgenommen wurde. So ergibt sich eine Möglichkeit, sich mit anderen Kommunen zu vernetzen und voneinander zu lernen. Ich bin gespannt, welche Ideen sich daraus für die Bereiche Ehrenamt und Bürgerschaftliches Engagement in Zukunft ergeben werden.

Das Zusammenwirken von vielfältigen Angeboten an professioneller Beratung und Unterstützung, ehrenamtlichem Engagement und lebendigen Netzwerken hat sich in der Pandemie als gut und richtig erwiesen und zeichnet uns als eine soziale Stadt aus. Trotz aller Anforderungen, die dieses besondere Jahr an alle stellte, standen immer die Menschen mit Unterstützungsbedarf und ihre Anliegen im Vordergrund. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigten Kompetenz, Engagement, Ideenreichtum und Empathie. Dafür danke ich ihnen ganz herzlich.

Ihre

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

1. Das Sozialamt in der Pandemie 6
2. Grundsätzliches 9
3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII 13
4. Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII 17
5. Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil SGB IX 22
6. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII 26
7. Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII 29
8. Sonstige Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII 31
8.1. Bestattungskosten 31
8.2. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 33
8.3. Versicherungsamt 34
9. Kommunale Leistungen gem. SGB II 35
10. Kommunale Arbeitsförderung 36
11. Integrationsbeauftragter 39
12. Betreuungsbehörde 40
13. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) 42
14. Wohngeld 45
15. Sonstige soziale Hilfen und Leistungen 48
15.1. Bildung und Teilhabe 48
15.2. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) 51
15.3. Geschäftsstelle der Beiräte 52
15.4. Zentrale Fachstelle Wohnen 54
15.4.1. Schulden und Insolvenzberatung 54
15.4.2. Wohnraumsicherung 55
15.4.3. Obdachlosenhilfe 55
16. Sozialplanung 56
16.1. Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen 56
16.1.1. Kommunalisierte Landesmittel 56
16.1.2. Förderung Gemeinwesenarbeit (GWA) 57
16.1.3. Sozialräumliche Entwicklung und Stadtteilplanung 57
16.2. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt 59
17. Altenhilfe 62
17.1. Beratungsstelle ÄLTER WERDEN 63
17.2. Pflegestützpunkt Kassel 64
17.3. Veranstaltungsprogramm für Menschen ab 60 Jahren 65
18. Modellregion Inklusion 66
19. Fazit 67

1. Das Sozialamt in der Pandemie

Das Jahr 2020 war ab Frühjahr durch die Corona-Pandemie geprägt. Dies hatte und hat auch Auswirkungen auf die Arbeit des Sozialamtes der Stadt Kassel. Diese werden zu Beginn dieses Jahresberichtes komprimiert dargestellt. Im weiteren Verlauf des Berichtes liegt der Fokus auf den Aufgabenbereichen und deren jeweiligen Entwicklung.

- Dienstleistungserbringung/Personaleinsatz im Sozialamt
  Zu Beginn der Pandemie wurde vom Oberbürgermeister verfügt, dass zur Sicherstellung der Dienstleistungsfähigkeit der Verwaltung (insbesondere in den versorgungskritischen Bereichen) Teile des Personals freigestellt werden, um auch im Falle von Infektionen der Mitarbeitenden die Funktionsfähigkeit dieser Bereiche sichern zu können. Seit Mitte März war deshalb in den Abteilungen und Sachgebieten des Sozialamtes jeweils nur rd. ein Drittel des Personals vollumfänglich eingesetzt. Das Personal in Freistellung erledigte – soweit technisch möglich – einen Teil der Aufgaben von zu Hause aus. Dennoch bauten sich – insbesondere in den Leistungsbereichen – in dieser Zeit zum Teil erhebliche Rückstände auf. Durch das Engagement des Personals konnten die meisten Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern dennoch zeitgerecht bearbeitet werden.
  Zum Schutz des Personals, aber auch der Bürgerinnen und Bürger vor einer Ansteckung werden im Sozialamt seit März 2020 keine offenen Sprechzeiten mehr angeboten. Anliegen können schriftlich (per Post oder elektronisch) oder telefonisch geklärt werden. Bei Bedarf finden persönliche Beratungsgespräche nach vorheriger Terminvereinbarung statt. In den vom Sozialamt genutzten Büro- und Besprechungsräumen wurden alle erforderlichen Vorkehrungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften getroffen und auf deren Einhaltung geachtet.

- Unterbringung besonderer Personengruppen
  Das Sozialamt hat kurzfristig im März 2020 bei der Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen sowie Geflüchteten bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen.

  - In den Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung Geflüchteter wurden freie Kapazitäten genutzt und es erfolgte nur noch eine Belegung von zwei Personen oder einer Familie pro Wohneinheit. Es wurde regelmäßig in unterschiedlichen Sprachen über Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen informiert. In den großen Gemeinschaftsunterkünften unterstütze während des Betretensverbotes ein Sicherheitsdienst die Betreiber bei der Überwachung des Einhaltens der Regelungen.

- In den Obdachlosenunterkünften erfolgte ebenfalls eine Belegung entsprechend des Abstandsgebotes (max. zwei Personen pro Zimmer bei ausreichender Zimmergröße), Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen können auch dort eingehalten werden. Außerdem wurden zusätzliche Kapazitäten durch die Inanspruchnahme weiterer Liegenschaften geschaffen. Eine Notschlafstelle für Obdachlosenhaushalte stand ab März bis Juni auch tagsüber zum Aufenthalt zur Verfügung.
- Die Notschlafstelle für Wohnungslose des Vereins Soziale Hilfe e. V. stand bis Mitte Juni 2020 und ab November 2020 zur Verfügung. Es erfolgt dort regulär ausschließlich eine Belegung mit Einzelpersonen. Die Heilsarmee konnte in Absprache mit dem Sozialamt bei Vollbelegung an ein Hotel zur Notübernachtung verweisen. Auch für die Notschlafstelle der Drogenhilfe konnte in Kooperation mit der Zentralen Fachstelle Wohnen eine tragfähige Lösung für den Winter 2020/2021 entwickelt werden.

- Leistungen nach dem SGB XII, dem AsylbLG oder dem Wohngeldgesetz
  Menschen, die auf finanzielle Leistungen des Sozialamtes angewiesen sind, wurden und werden weiterhin in der gewohnten Qualität im Sozialamt beraten. Die Kommunikation erfolgt telefonisch, postalisch oder per E-Mail. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung gelten vorübergehend erleichterte Zugangsvoraussetzungen bei der Einkommens- und Vermögensprüfung.

- Schutzausrüstung für soziale Institutionen
  Durch die Landesregierung wurden erstmalig Ende März 2020 und in unterschiedlichen Zeitabständen über das gesamte Jahr durch Erlasse verschiedene Schutzausrüstungen, zunächst ausschließlich für stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste, zur Verfügung gestellt. Spätere Erlasse erweiterten die Empfängergruppen um Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Institutionen der Drogen- und Obdachlosenhilfe. Die Kommissionierung und Verteilung an die Empfängergruppen wurde mit vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamtes und in guter Kooperation mit der Feuerwehr Kassel– oft sehr kurzfristig – organisiert. Auch Sonderverteilungen, wie beispielsweise für die Pflegeheime beschaffte Tablets, die die Kommunikation der Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Pflegeeinrichtungen in den Lockdown-Zeiten zumindest etwas unterstützen sollten, wurden organisiert.

- Zahlung an Sozialdienstleister
  Die Weiterzahlung an soziale Träger und Dienstleister aus dem Qualifizierungs- und Sozialbereich erfolgte entsprechend des Magistratsbeschlusses vom 20. April 2020 unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30. April 2020 in voller Höhe. Im

Anschluss gab es für diese Institutionen finanzielle Unterstützung im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Sozialschutzpakets unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Regelung.

- Sonstige Beratungsangebote
  Beratungsangebote, wie z. B. Schulden- und Insolvenzberatung wurden im Rahmen der Möglichkeiten telefonisch und bei Bedarf auch persönlich weitergeführt. In der Zentralen Fachstelle Wohnen wurden außer der Obdachlosenhilfe auch die Schulden- und Insolvenzberatung und die Mietrückstandsübernahmen ebenfalls weiterhin angeboten und bearbeitet. Auch in der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN und dem Pflegestützpunkt Stadt Kassel erhielten ratsuchende Personen durchgehend telefonische Beratung und Unterstützung.

- Besonders schutzbedürftige Frauen und deren Kinder
  In der durch die Folgen der Pandemie verursachten Wohnsituation stieg die Gefahr für Konflikte und häusliche Gewalt. Das Sozialamt stellt seit März 2020 in Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus zusätzliche Appartements bereit und deckt den hierfür zusätzlich anfallenden Personalbedarf.

- Bildung und Teilhabe
  Im Mai 2020 erhielten Familien während der Schulschließungen an fünf ausgewählten Grundschulstandorten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes kostenfreies Mittagessen zum Mitnehmen.

- Stadtteilzentren und Gruppenangebote
  Durch die Kontaktbeschränkungen waren vor allem auch Gruppenangebote untersagt, was die Schließung der Stadtteilzentren zur Folge hatte. Vielfach wurde die Arbeit umgestellt und lokale Lösungen zur Unterstützung der Menschen vor Ort gefunden.

- Unterstützung Älterer
  - Im Frühjahr 2020 wurden alle alleinstehenden Personen ab Vollendung des 75. Lebensjahres angeschrieben und auf die Unterstützungs- und Beratungsangebote der Stadt Kassel hingewiesen.
  - Im Sommer 2020 fanden in (fast) allen Pflegeheimen in der Stadt Kassel sog. „Balkonkonzerte“ statt. Künstlerinnen und Künstler gestalteten in den Außenbereichen der Pflegeheime musikalische Darbietungen für die Bewohnerinnen und Bewohner und das Pflegepersonal.

- Corona-Clearingstelle „Achtsam & Engagiert“
  Unmittelbar nach dem Lockdown wurde das Freiwilligenzentrum Region Kassel mit der Einrichtung der Anlauf- und Clearingstelle „Achtsam & Engagiert“ beauftragt. Dort werden seitdem die Unterstützungsleistungen der Stadtteilakteure und Ehrenamtlichen gebündelt und koordiniert. Die wichtigsten Engagementfelder sind: Gesprächsangebote, Einkaufshilfen, kostenfreie Nahrungsmittelpakete, Information, Mund-Nasen-Masken und kontaktloser Sport und Musik.

- Angebote der Kommunalen Arbeitsförderung (KAF)
  Die beruflichen Qualifizierungs- und Beratungsangebote der KAF konnten – ebenso wie die Sprachkurse – weitgehend aufrechterhalten werden. Insbesondere dort, wo Teilnehmende in konkrete betriebliche Abläufe eingebunden waren, griffen entsprechende Hygieneschutzmaßnahmen und die Teilnehmenden wurden mit Schutzausrüstungen, Tests und Desinfektionsmitteln versorgt. Kursangebote konnten zum Teil im Home-Office oder in hybriden Formen als gemischte digitale und Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.
  Die Ansprache potenzieller Teilnehmender für die Projekte der KAF gestaltete sich jedoch auch aufgrund der Aussetzung der offenen Sprechstunde als schwierig. Letztlich waren in 2020 weniger Teilnehmende zu verzeichnen und die Kapazitäten der Maßnahmenplätze konnten nicht ausgeschöpft werden.
  Aufgrund der besonderen Lage am Ausbildungsmarkt wurde in Kooperation mit dem Personal- und Organisationsamt und JAFKA gGmbH das Projekt Kassel sicher Ausbildung – KasA aufgelegt. Das Projekt wurde und wird aus Mitteln des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes Hessen finanziert.

2. Grundsätzliches

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ist die Stadt Kassel Sozialleistungsträger für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Neben den Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII und IX, wie z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe werden auch weitere Dienstleistungen im städtischen Sozialamt angeboten, z. B. die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Ausbildungsförderung, Wohngeld oder die Übernahme von Mietrückständen. Auf die einzelnen Verantwortungsbereiche in den Abteilungen und Sachgebieten des Sozialamtes wird in diesem Bericht im Weiteren näher eingegangen.

In diesem Bericht wird die Entwicklung des Leistungsumfangs des Sozialamtes anhand von Fallzahlen und entstandenen Kosten im Jahr 2020 dargestellt und erläutert. Dafür wurden aus der Fachsoftware Open/Controlling und der Finanzsoftware New System Kommunal

(NSK) sowie dem internen Berichtswesen der einzelnen Abteilungen und Sachgebiete die notwendigen Daten statistisch erhoben.
Wie bereits im Berichtsjahr 2019 orientiert sich die Berichtsstruktur auch im Jahresbericht 2020 grundsätzlich am Produkthaushalt. Soweit inhaltliche Zusammenhänge oder Organisationsstrukturen es erfordern, wird im Einzelfall von dieser Struktur abgewichen.

Die vielseitigen Aufgaben des Sozialamtes wurden im Jahr 2020 von insgesamt 214 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in neun Abteilungen und der Geschäftsstelle der Beiräte erbracht.

	Gesamt-Personal		**Tarifpersonal**		**Beamte**	
	m	**w**	**m**	**w**	**m**	**w**
Geschlecht	88	126	55	87	33	39
	214		**142**		**72**	
Teilzeitbeschäftigte	21	68	17	47	4	21
	89		**64**		**25**	
Vollzeitbeschäftigte	67	58	38	40	29	18
	125		**78**		**47**	
Durchschnittsalter	51,5	46	50	46	53	46
	48,8		**48**		**49,5**	

Tabelle **1**

Das Durchschnittsalter des Personals im Sozialamt lag lt. Personalbericht 2020 mit 49,61 Jahren rd. drei Jahre über dem Durchschnittsalter der gesamten Stadtverwaltung. Dennoch lagen die krankheitsbedingten Fehlzeiten auch in 2020 mit 7,0% unter dem Durchschnitt der Gesamtverwaltung (7,95%).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes

- informieren, beraten, begleiten und unterstützen Ratsuchende in ihren teilweise schwierigen Situationen des täglichen Lebens,
- vermitteln notwendige Hilfen bei sozialen und wirtschaftlichen Notlagen,
- bewilligen Leistungen bei unzureichendem Einkommen und Vermögen,
- fördern die Entwicklung von Teilhabe und Unterstützungsstrukturen für Menschen im Alter, bei Krankheit, Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit,
- unterstützen unabhängig und trägerneutral die Organisation angemessener individueller Hilfen für unterschiedliche Zielgruppen.

Mit den Angeboten und Leistungen des Sozialamtes soll sichergestellt werden, dass die Menschen auch in Notsituationen am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Auch viele öffentliche und private Institutionen gewähren seit Jahren Menschen im Leistungsbezug Vergünstigungen bei Eintrittspreisen oder Kursgebühren. Mit der Mittendrin! Teilhabecard Kassel können Berechtigte (Personen, die Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG oder Wohngeld beziehen) diese Vergünstigungen einfach und diskret in Anspruch nehmen.
Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 1.741 Teilhabekarten ausgestellt.
Im Juli 2020 wurde außerdem in Kooperation mit der Kasseler Verkehrsgesellschaft und dem Nordhessischen Verkehrsverbund das MittendrinTicket eingeführt, welches für den o. g. Personenkreis (mit Erstwohnsitz in der Stadt Kassel) vergünstigte Tarife im öffentlichen Personennahverkehr (Bus, Tram, RegioTram) bietet. Das MittendrinTicket kostet 35 € und ist im gesamten KasselPlus-Gebiet gültig. Montags bis freitags ab 19 Uhr und an Feiertagen können eine weitere Person und alle zum Haushalt lebenden Kinder (unter 18 Jahren) kostenfrei mitfahren. Die Resonanz im Hinblick auf das MittendrinTicket ist lt. Auswertung der Verkehrsbetriebe überaus positiv. Im zweiten Halbjahr 2020 wurden monatlich rd. 2.000 MittendrinTickets verkauft. Die zum Kauf der MittendrinTickets erforderlichen Berechtigungsnachweise werden auf Antrag zusammen mit der Mittendrin! Teilhabecard ausgestellt. Für 2021 ist die Zusammenführung von Teilhabecard mit dem Berechtigungsnachweis zum Kauf des MittendrinTickets geplant.

		2018	2019	2020
Ausgestellte Teilhabecards	ab Mai 2018	269	831	1.741
Berechtigungsnachweise Diakonieticket	ab März 2019		366	530
Berechtigungsnachweise MittendrinTicket	ab Juli 2020			4.602

Tabelle **2**

Organisation des Sozialamtes

Das Sozialamt der Stadt Kassel ist in neun Abteilungen organisiert. Die Geschäftsstelle der Beiräte ist ebenfalls dem Sozialamt zugeordnet.
Die Organisationsziffern entsprechen dem Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Kassel.

-50-	**Sozialamt**
-50 B-	**Geschäftsstelle der Beiräte**
-500-	**Zentralabteilung**
-5001-	Allgemeine Verwaltung
-5002-	Finanzen
-501-	**Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Ausgleichsamt, Versicherungsamt**
-5011-	Sicherung des Lebensunterhaltes
-5012-	Sicherung des Lebensunterhaltes
-5013-	Fallmanagement, Sicherung des Lebensunterhaltes, Ausgleichsamt
-5014-	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
-5015-	Sicherung des Lebensunterhaltes
-5016-	Versicherungsamt
-502-	**Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe**
-5022-	Eingliederungshilfe
-5023-	Ambulante Hilfe zur Pflege, Tagespflege
-5024-	Stationäre Hilfe zur Pflege, Bestattungskosten, Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen
-503-	**Bildung und Teilhabe, Ausbildungsförderung**
-5031-	Bildung und Teilhabe
-5032-	Ausbildungsförderung
-504-	**Betreuungsbehörde**
-505-	**Kommunale Arbeitsförderung**
-5051-	Arbeitsmarkt und Integration, Integrationsbeauftragter
-5052-	Arbeitsförderung
-506-	**Wohngeld**
-507-	**Zentrale Fachstelle Wohnen**
-5071-	Obdachlosenhilfe
-5072-	Wohnraumsicherung / Schulden- und Insolvenzberatung
-508-	**Sozialplanung**
-5081-	Sozialplanung
-5082-	Referat für Altenhilfe

3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) können folgende Personen erhalten:

1. alleinstehende Menschen im erwerbsfähigen Alter (ab 15 Jahre bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters), die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind,
2. unter 15-jährige Kinder der Leistungsberechtigten zu 1,
3. unter 15-jährige Kinder in Verwandtenpflege, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erhalten,
4. Altersrentnerinnen und –rentner, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern und die erforderlichen Bedarfe nicht von anderen Personen gedeckt werden.

Der persönliche Bedarf der Leistungsberechtigten (Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie, Hausrat, Gesundheitspflege, Mobilität und sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens) wird über Regelsätze gedeckt.

Neben den vom Regelsatz gedeckten Bedarfen werden Unterkunfts- und Heizkosten, Mehrbedarfe in besonderen Lebenssituationen (z. B. bei Schwerbehinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung und kostenaufwändigere Ernährung) sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern finanziert.

Einmalige Beihilfen werden für Erstausstattungen für die Wohnung (Mobiliar und Haushaltsgeräte) sowie für Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt gewährt. Darüber hinaus gibt es einmalige Beihilfen für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die HLU bildet eine Art Clearingstelle zwischen der Grundsicherung (GruSi) für Arbeitssuchende (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII). Durch intensives Fallmanagement werden Leistungsberechtigte mit dem Ziel der Stabilisierung und soweit möglich bei der Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit unterstützt.

SGB XII Regelbedarfsstufen (Regelsätze) 2020

Stufe 1	je erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht die Stufe 2 gilt.	432 €
Stufe 2	je erwachsener Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in einer eheähnlichen oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.	389 €
Stufe 3	für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer Einrichtung).	345 €
Stufe 4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	328 €
Stufe 5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	308 €
Stufe 6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.	250 €

Tabelle **3**

Im Folgenden werden die Entwicklungen der letzten vier Jahre dargestellt, bezogen auf:

- Altersstruktur der Leistungsberechtigten
- Personen- und Fallzahlen
- Finanzzahlen

Bezogen auf die Einwohnerzahl (204.059 am 31. Dezember 2020) erhielten im Berichtsjahr 2020 in Kassel 0,42 % der Einwohnerinnen und Einwohner HLU (im Vorjahr 0,41 %).

Auch in 2020 ist die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von HLU nach dem Dritten Kapitel SGB XII gegenüber 2019 gesunken.
Der Rückgang erfolgte in allen Altersgruppen mit Ausnahme der Altersgruppe „0 -6 Jahre“ Hier gab es einen Anstieg um 25 % (von 20 auf 25 Kinder). Hierbei handelt es sich um Kinder, die bei Verwandten leben und deren Lebensunterhalt bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres aus der HLU finanziert wird. Mit Beginn des 16. Lebensjahres gelten sie als erwerbsfähig und wechseln in die Zuständigkeit des Jobcenters.

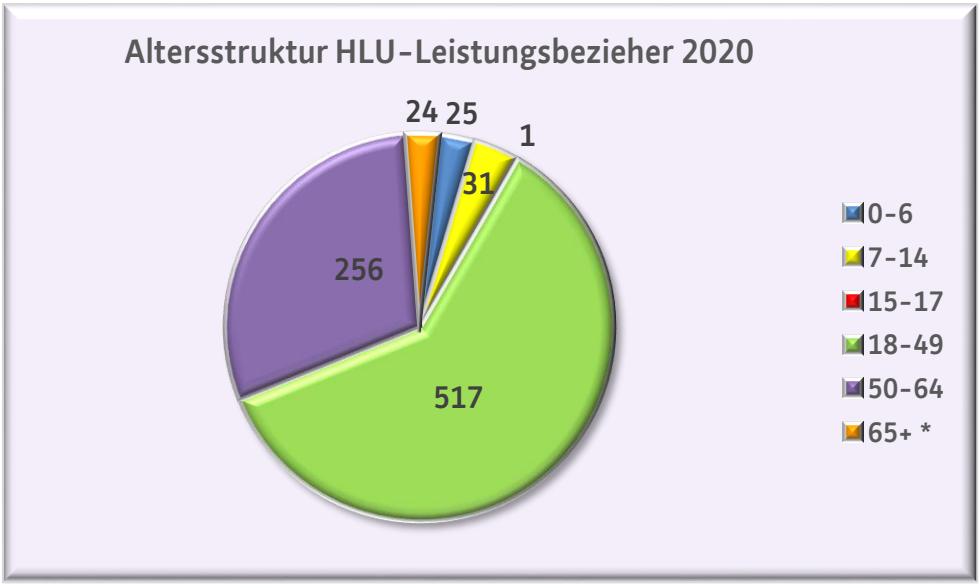

Abbildung **1** *) beinhaltet alle Personen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

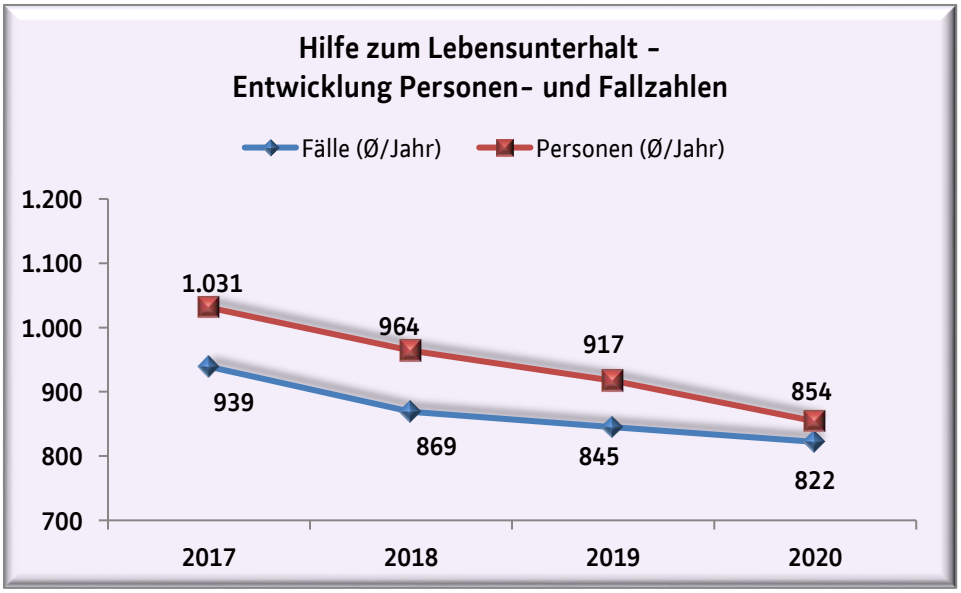

Abbildung **2**

Nachdem die Rententräger in den vergangenen Jahren mehrheitlich zeitlich befristete volle Erwerbsminderungen festgestellt hatten, lag der Anteil der festgestellten dauerhaften vollen Erwerbsminderungen in 2020 erstmals bei 50% aller Begutachtungen. Dies führt zu sinkenden Fallzahlen bei der HLU, da die Feststellungen der dauerhaften vollen Erwerbsminderung einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII auslösen. Ob es sich hierbei um eine Auswirkung der Pandemie oder eine dauerhafte Veränderung in der Begutachtungspraxis der Rententräger handelt, bleibt abzuwarten.

Entgegen der Erwartungen führte die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in 2020 zu keiner dauerhaften Erhöhung der Fallzahlen, da die meisten der vom Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen übernommenen Fälle aufgrund voller Erwerbsminderung in die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII überführt werden konnten. Außerdem führte die Wohngeldreform 2020 dazu, dass eine größere Anzahl von Leistungsempfängerinnen und –empfängern mit geringen ergänzenden Leistungsansprüchen aus dem Sozialhilfebezug ausscheiden konnte.

Im Folgenden wird dargestellt, wie hoch die durchschnittlichen Kosten pro Person im Berichtsjahr waren. Dabei sind Erträge aus Erstattungen anderer Leistungsträger, Unterhaltszahlungen, Rückforderungen und Rückzahlungen von Darlehen berücksichtigt.

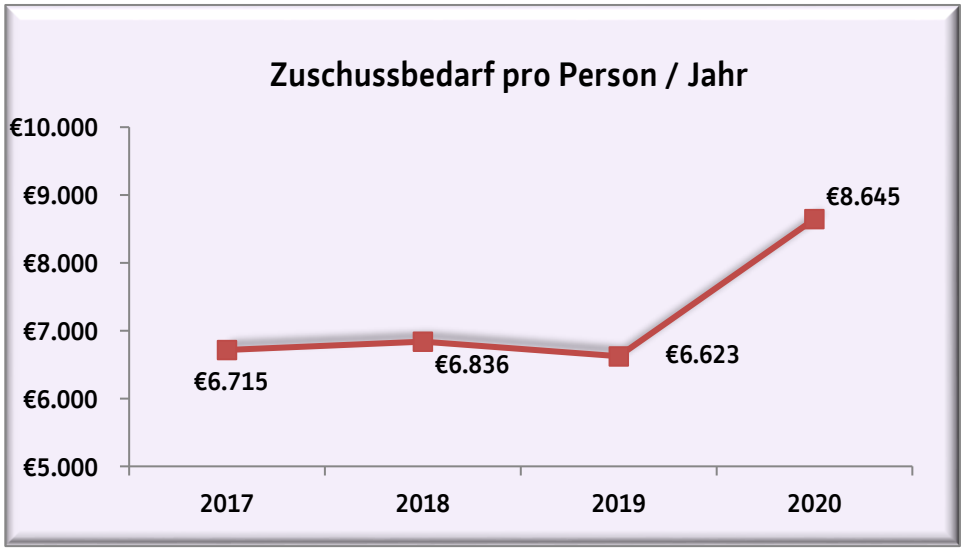

Abbildung **3** - zum Stichtag 31.12.

Dieser Anstieg beruht im Wesentlichen auf den vom LWV Hessen übernommenen Fällen mit HLU-Ansprüchen, da nur wenige dieser Leistungsempfängerinnen und –empfänger über ein eigenes Einkommen verfügen (im Gegensatz zu den Grundsicherungsberechtigten, die oftmals über Werkstatteinkommen und/oder Erwerbsminderungsrente verfügen).

Weitere Fakten:

- Die Transferleistungsdichte pro 1.000 Einwohner lag in 2020 bei 4,19 % (Vorjahr: 4,45 %).
- Der Anteil Nicht-Deutscher Leistungsempfänger an allen HLU-Leistungsempfängern lag in 2020 weiter bei 14 %.
- Der Anteil männlicher Leistungsberechtigter lag gleichbleibend bei 58 %.
- 78 % der Leistungsberechtigten lebten in Ein-Personen-Haushalten (Vorjahr: 73 %)

Ausblick 2021

Mit der zum 1. Januar 2021 eingeführten Grundrente wird einer noch nicht zu prognostizierenden Anzahl von Leistungsberechtigten ein weiterer Freibetrag bei den zu berücksichtigenden Renten eingeräumt. Bei den Bestandsfällen wird dies zu einer Reduzierung des zu berücksichtigenden Einkommens und somit zu höheren Leistungsansprüchen führen. Außerdem ist aufgrund dieses Freibetrags in der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einem zusätzlichen Antragsaufkommen von Leistungsberechtigten mit geringen ergänzenden Leistungsansprüchen zu rechnen.

4. Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII

Personen, bei denen ein Pflegegrad durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) festgestellt wurde, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII, wenn:

1) die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um den notwendigen Bedarf zu decken oder
2) die Vorversicherungszeiten noch nicht erfüllt sind oder
3) keine Pflegeversicherung besteht und
4) bestimmte Einkommens- u. Vermögensgrenzen unterschritten werden und
5) ein entsprechender Bedarf vorliegt.

Gleichzeitig werden Pflegebedürftige und deren pflegende Angehörige beraten. Die ambulanten Pflegedienste und die stationären Pflegeeinrichtungen rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Sozialamt ab.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege können nachfolgende Leistungen gewährt werden:

	Pflegegrade				
Leistungen	**PG 1**	**PG 2**	**PG 3**	**PG 4**	**PG 5**
häusliche Pflege		X	X	X	X
a) Pflegegeld		X	X	X	X
b) häusliche Pflegehilfe		X	X	X	X
c) Verhinderungspflege		X	X	X	X
d) Pflegehilfsmittel	X	X	X	X	X
e) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	X	X	X	X	X
f) andere Leistungen		X	X	X	X
teilstationäre Pflege		X	X	X	X
Kurzzeitpflege		X	X	X	X
Entlastungsbetrag (125 €)	X	X	X	X	X
stationäre Pflege		X	X	X	X

Tabelle **4**

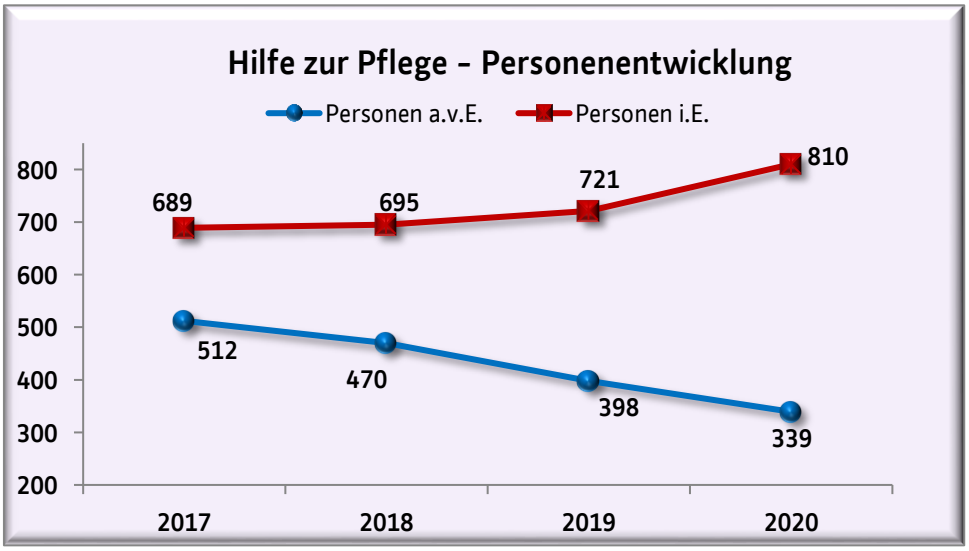

Abbildung **4** – zum Stichtag 31.12.

Der relevante pflegerische Bedarf im häuslichen Umfeld wird regelhaft unter Berücksichtigung des Gutachtens des MDK und des Kostenvoranschlages eines Pflegedienstes ermittelt und darauf basierend von Mitarbeitenden des Sachgebietes Ambulante Pflege (multiprofessionelles Team aus Sozialarbeiterin, Pflegefachkraft und Leistungssachbearbeitung) ein Pflegearrangement für die antragstellende Person erstellt.

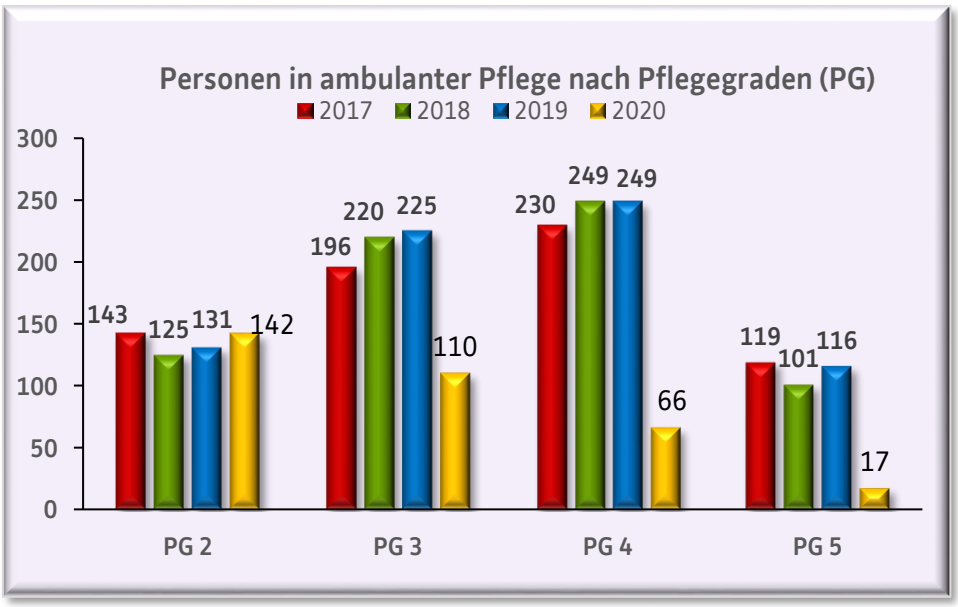

Abbildung **5** – zum Stichtag 31.12. / bis 2016 gab es Pflegestufen

Ab dem 1. Januar 2020 gelten aufgrund der Regelungen des BTHG geänderte Zuständigkeiten für den Personenkreis, der nach der Schulausbildung Leistungen der Eingliederungshilfe und gleichzeitig der ambulanten Hilfe zur Pflege bezieht. Für diese Personen wechselte die Zuständigkeit zum LWV Hessen als überörtlichem Träger, was zum Rückgang der Fallzahlen, insbesondere in den Pflegegraden 3 bis 5 führte.
Zudem lässt sich das Absinken der Fallzahlen auch in 2020 noch durch die Einführung des dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) zum 1. Januar 2017 erklären. Im SGB XI wurden Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen verbessert. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wurde im Recht der Sozialhilfe eingeführt und der Leistungskatalog des SGB XII wurde dem SGB XI angepasst. Durch die Verbesserung der Leistungen im SGB XI konnte ein Teil der Anspruchsberechtigten den notwendigen Bedarf über die Mittel der Pflegeversicherung sicherstellen. Auf der anderen Seite haben Menschen ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1 keinen Anspruch auf pflegerische Leistungen nach dem SGB XII. Um dem Personenkreis mit geringen Bedarfen weiterhin ein Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen, wurden hauswirtschaftliche Leistungen im Rahmen der existenzsichernden Leistungen nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII bzw. über Hilfen in anderen Lebenslagen bewilligt.

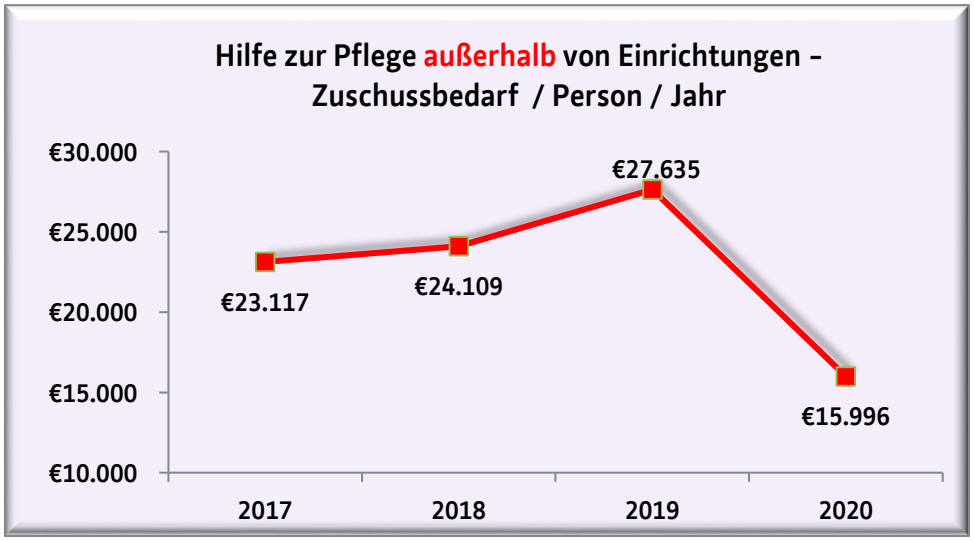

Abbildung **6** – zum Stichtag 31.12.

Die Aufwendungen für die ambulante Hilfe zur Pflege pro leistungsbeziehender Person ist deutlich gesunken. Dies ist auf die o.a. geänderte Zuständigkeitsregelung zurückzuführen, da insbesondere kostenintensive Fälle der Pflegegrade 3 bis 5 mit hohem Anspruch auf pflegerische Leistungen nach dem SGB XII in den sachlichen Zuständigkeitsbereich des LWV Hessen überführt wurden.

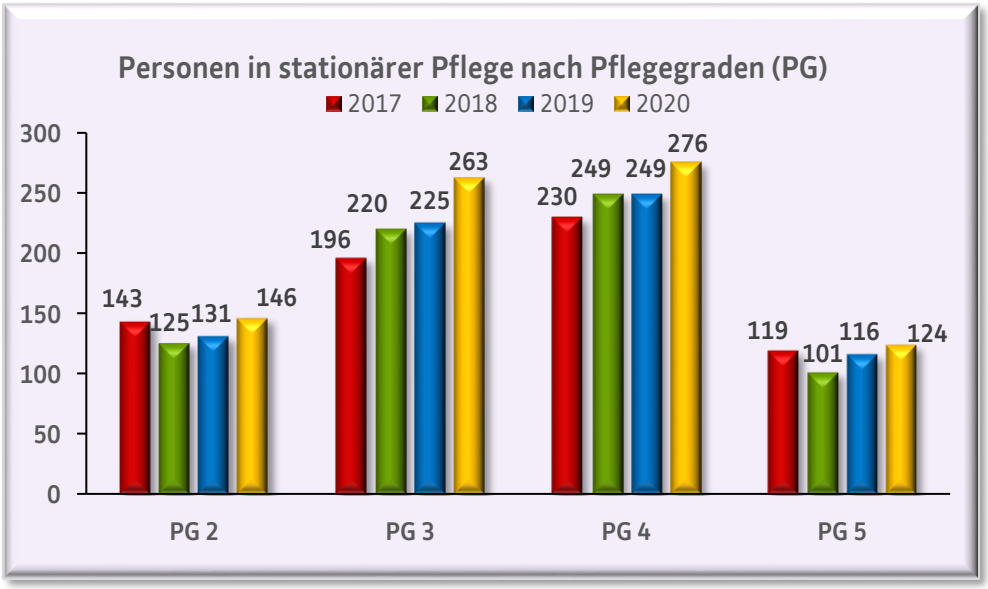

Abbildung **7** – zum Stichtag 31.12. / in PG 1 gibt es keine Personen

Die Hilfe zur stationären Pflege umfasst u. a. die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflege, soziale Betreuung, Behandlungspflege), die in stationären Pflegeeinrichtungen erbracht werden. Für die Pflegegrade 2 bis 5 deckt der einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE) nach § 92c SGB XI gemeinsam mit den Leistungen der Pflegekasse die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Einrichtungen ab. Er ist von allen Bewohnerinnen und

Bewohnern der jeweiligen Pflegeeinrichtung unabhängig vom Pflegegrad (2 bis 5) und von vorhandenem Einkommen zu entrichten und steht in Abhängigkeit zu den Personal-und Sachkosten sowie der Bewohnerstruktur einer Einrichtung (Anzahl der dort betreuten Personen mit persönlich eingeschränkter Alltagskompetenz). So ist er in seiner Höhe sehr unterschiedlich. In den Pflegeeinrichtungen (ohne Spezialeinrichtungen) im Stadtgebiet Kassel betrug der EEE in 2020 durchschnittlich 1.038,33 € (2019: 919,29 €) pro Monat.

Die Leistungen der stationären HzP beinhalten außerdem die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der Einrichtung, sowie Investitionskosten und Ausbildungszuschläge.
Die gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöhten Aufwendungen bei der stationären Pflege resultieren aus gestiegenen Pflegesätzen der Pflegeeinrichtungen, denen unveränderte Leistungen der Pflegekasse gegenüberstehen.

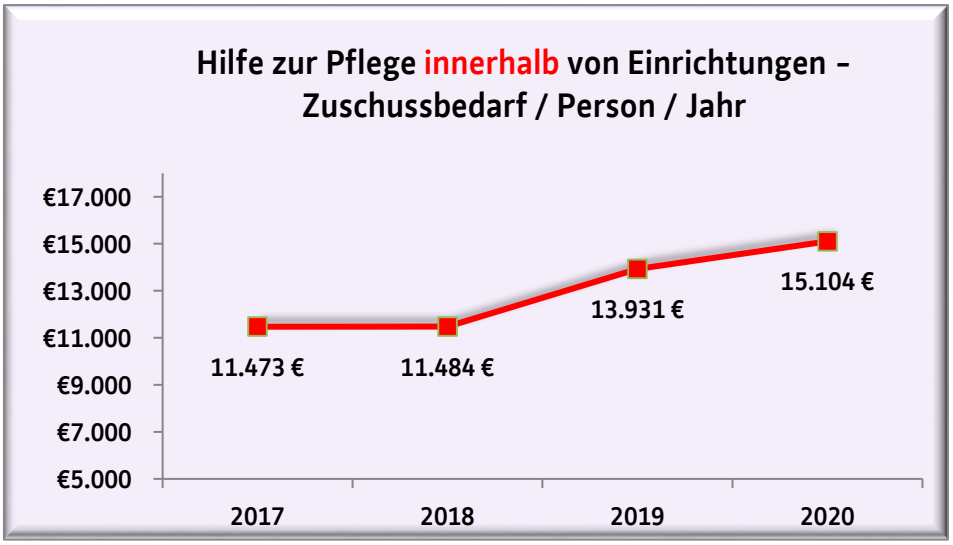

Abbildung **8** – zum Stichtag 31.12.

Der Anstieg des Zuschussbedarfes pro Person fiel aus abrechnungstechnischen Gründen höher aus, als dies durch Einkommensentwicklungen und Pflegesatzsteigerungen zu erwarten gewesen wäre. Dies hing mit der Zuordnung von Buchungen im Jahresübergang zusammen.
Seit Mitte des Jahres 2020 wird in jeder Pflegeeinrichtung eine Ausbildungsumlage (zusätzlich zum Ausbildungszuschlag) erhoben, was neben den allgemeinen Erhöhungen der Pflegesätze zu einem Anstieg der Kosten führte.
<u>Ausblick:</u>
Für das nächste Jahr hat die Bundesregierung eine Pflegereform geplant, die zu einer Verminderung des Eigenanteiles ab dem zweiten Jahr des Heimaufenthaltes führen soll. Ob sich die Reform positiv auf die Ausgabesituation der Stadt Kassel auswirken wird, bleibt abzuwarten.

5. Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil SGB IX

Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, sofern die Aufgabe der EGH erfüllt werden kann. Es sind mit geeigneten Leistungsangeboten Teilhabebeeinträchtigungen in Folge einer drohenden oder bestehenden Behinderung abzuwenden und behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Menschen mit (drohender) Behinderung soll es möglich sein bzw. werden, möglichst selbstbestimmt, gleichberechtigt und weitestgehend selbständig am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

Das Sozialamt berät und entscheidet über Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Lebensabschnitt Schule, sowie für Menschen mit Behinderung, die erstmalig nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze Eingliederungshilfe beantragen.

Die Leistungen der EGH sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherungsträger) nachrangig.

Die Stadt Kassel gewährt insbesondere folgende Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH):

- <u>Interdisziplinäre Frühförderung:</u>
  Ziel dieser Leistung ist es, eine drohende oder bereits bestehende Behinderung so früh wie möglich zu erkennen und das Kind durch entsprechende Förder- und Behandlungsmaßnahmen in seiner körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung gezielt zu unterstützen. Die Leistung wird durch interdisziplinär wirkende Frühförderstellen längstens bis zur Einschulung des Kindes erbracht. Ihr Schwerpunkt liegt auf einer pädagogisch-psychologisch orientierten und beratenden Hilfe, in die auch die Eltern einbezogen werden. Eine Kostenbeteiligung der Eltern erfolgt nicht.

- Kita-Integration:
  In Kassel besuchen alle Kinder gemeinsam Regelkindertagesstätten. Dort haben sie Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Der durch die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in einer Gruppe erhöhte Betreuungsaufwand wird durch zusätzliches Personal in den Kitas abgedeckt. Die so in den Kitas zusätzlich eingesetzten Fachkräfte fördern individuell bedarfsgerecht die Kinder mit Behinderung. Die Finanzierung dieses Personals wird ohne Kostenbeteiligung der Eltern erbracht.

- Schulassistenz:
  Die Hilfe zur Teilhabe an Bildung umfasst alle Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher, geistiger und mehrfacher Behinderung, die erforderlich und geeignet sind, ihnen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Im Zuge der Inklusion und der Ausweitung der Schulzeiten auf die Nachmittage, kommt der Schulassistenz eine immer größere Bedeutung zu.
  In einem Modellprojekt an der Alexander-Schmorell-Schule wird seit dem Schuljahr 2019/2020 ein Schulassistenzeinsatz im Pool erprobt. Dabei wird der anerkannte Assistenzbedarf von Schülerinnen und Schülern der Eingangsstufe 2019/2020 aus einem entsprechend bemessenen Pool gedeckt. Das Projekt, zunächst auf zwei Jahre ausgerichtet, wird bedingt durch infektionsschutzbedingte Schulschließungen während beider Schuljahre, bis Schuljahresende 2022 fortgesetzt, um eine gültige Auswertung des Projektes vornehmen zu können.
  Das Modell wird in Absprache mit dem Landkreis Kassel, aus dessen Zuständigkeit ebenfalls Kinder die Eingangsklassen der Schule besuchen, erprobt.

- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
  Können Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung nicht (mehr) in ihrer Herkunftsfamilie leben, werden Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erbracht. In 2020 wurden 26 Pflegefamilien betreut, Kosten insgesamt: 457.250 €.

- Leistungen über Tag und Nacht
  Alternativ können Schulkinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, die nicht (mehr) in ihrer Herkunftsfamilie leben können, auch in Einrichtungen über Tag und Nacht (z.B. Wohngruppen und - einrichtungen oder Schülerinternaten) untergebracht werden.
  In 2020 wurde diese Leistung erstmals durch die Stadt Kassel für 52 Kinder und Jugendliche erbracht, Kosten: 2.050.000 €.

Im Folgenden werden die Entwicklungen der letzten vier Jahre dargestellt, bezogen auf:

- Fallzahlen
- Finanzzahlen

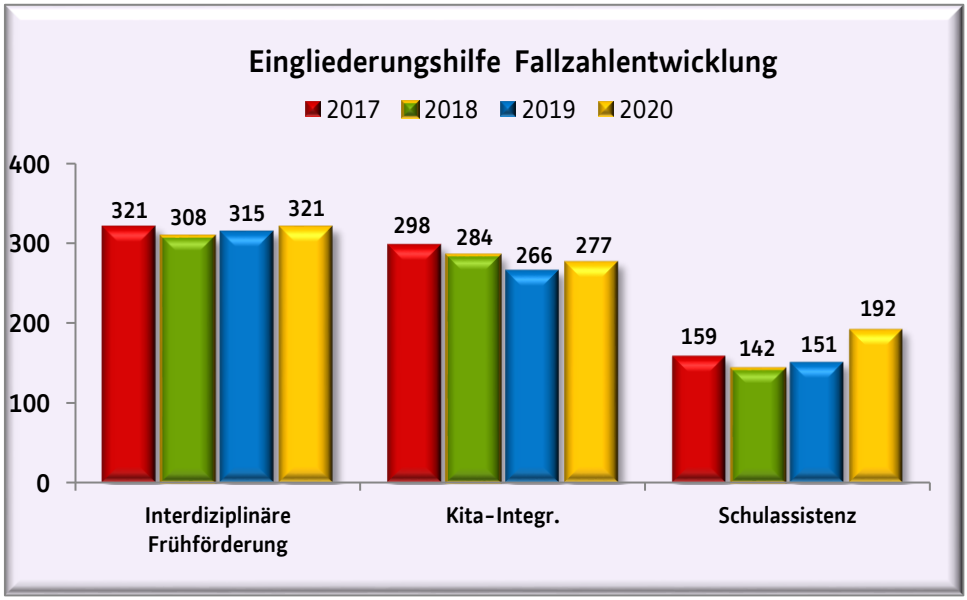

Abbildung **9**

Auf eine Darstellung der Fallkosten wird verzichtet, weil Abrechnungszyklen nicht mit dem Haushaltsjahr korrespondieren und es so zu Verschiebungen kommt.

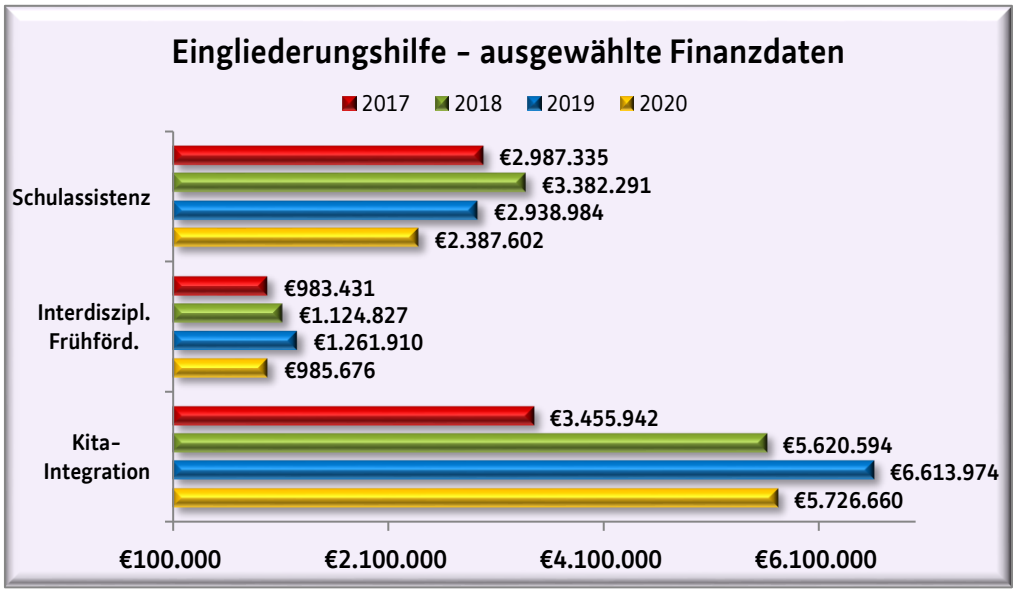

Abbildung **10**

Soweit die Fallzahl- und Kostenentwicklung überproportional unterschiedlich verläuft, hat dies abrechnungstechnische Gründe. Durch Kita- und Schuljahre ergeben sich häufig Abrechnungszyklen, die nicht mit den Haushaltsjahren korrespondieren. Je nach Eingang

der Rechnungen und Prüfungsdauer werden größere Schlussrechnungen im auslaufenden oder im neuen Haushaltsjahr zahlungswirksam.

Anmerkungen zur Umsetzung des BTHG zum 1. Januar 2020:

Mit dem gesetzlich vorgegebenen, umfangreichen Gesamtplanverfahren vor und nach den tatsächlichen Bewilligungsabschnitten ergibt sich ein erheblicher Bearbeitungsaufwand in der EGH. Die Diagramme zeigen allerdings ausschließlich bewilligte Hilfen, nicht die in großem Umfang zusätzlich in Prüfung befindlichen.

Auch im Jahr 2020 musste mit den besonderen Herausforderungen in der Sachbearbeitung der EGH umgegangen werden, indem die vorletzte Stufe des BTHG umgesetzt wurde (letzte Stufe tritt in 2023 in Kraft).

Zum 1. Januar 2020 wurde das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (6. Kapitel) herausgelöst und mit einem neuen 2. Teil im SGB IX gültig. Hinzu brachte das ebenfalls zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene HAG SGB IX mit einem neuen Aufgabenzuschnitt für den LWV Hessen und die hessischen Kommunen umfassende Neuerungen. So wurde die Stadt Kassel als Kommune für sämtliche Eingliederungshilfeleistungen für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder zuständig und damit für die bisher vom LWV betreuten Hilfen für Kinder mit Behinderung (außer seelischer Behinderung), insbesondere in Schülerinternaten, in Einrichtungen über Tag und Nacht und in Pflegefamilien.

Neben umfangreichen strukturellen und organisatorischen Veränderungen stellen sich die Mitarbeitenden einer weiteren Herausforderung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einer komplexen Fortbildungsreihe zu Fallmanagerinnen und Fallmanagern qualifiziert. Pandemiebedingt konnte die für die zweite Jahreshälfte 2020 geplante Qualifizierung erst im Januar 2021 starten.

6. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) haben Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Höhe der Leistungen ist vom Einkommen und vom Vermögen der Leistungsberechtigten und ihrer nicht getrenntlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft abhängig.
Die Bedarfsberechnung in der GruSi nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist identisch mit der in der HLU nach dem Dritten Kapitel SGB XII, siehe Ziffer 3.1.

Gegenüber 2019 erhöhte sich in 2020 die absolute Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen sowohl bei der Grundsicherung im Alter als auch bei der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung weiter.

Grundsicherung	bei Erwerbs-minderung	im Alter	Gesamt
2017	2.182	2.947	5.129
2018	2.215	3.041	5.256
2019	2.240	3.139	5.379
2020	2.607	3.198	5.805
Veränderungen in % zum VJ	**+ 16,4 %**	**+1,9 %**	**+ 7,9 %**

Tabelle **5**

Im Berichtsjahr entfiel der größere Anstieg auf Personen, die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen müssen. Dies ist im Wesentlichen auf die im Rahmen der Umsetzung des BTHG erfolgten Übernahme der Fälle vom LWV Hessen zurückzuführen. Hierzu wurde im Bericht 2019 ein Fallanstieg von ca. 450 Fällen prognostiziert.

Nach wie vor ist der Hauptgrund für die Beantragung von GruSi eine unzureichende Rentenhöhe, die den Bedarf zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auch in Verbindung mit vorrangigen Sozialleistungen, z. B. Wohngeld, nicht deckt. Daran konnte auch die

Einführung eines Freibetrags für privat finanzierte zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes keine grundsätzliche Änderung bewirken.

Im Folgenden werden die Aufwendungen für die Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII dargestellt.

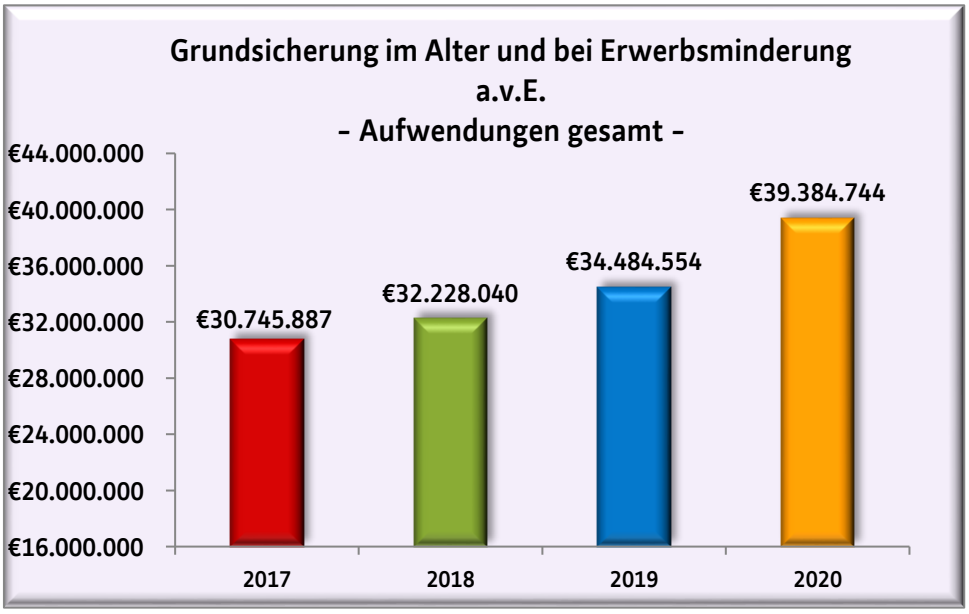

Abbildung **11**

Der Anstieg der Aufwendungen um ca. 4,9 Mio. € ist im Wesentlichen auf die vom LWV Hessen übernommen Fälle in den besonderen Wohnformen und dem begleiteten Wohnen zurückzuführen. Die Transferleistungen der GruSi werden zwar seit 2014 zu 100 % vom Bund erstattet, so dass die steigenden Aufwendungen den städtischen Haushalt vordergründig nicht belasten. Allerdings erstattet der Bund nur die reinen GruSi-Aufwendungen. Zusätzlich anfallende Aufwendungen (z. B. für Haushaltshilfe oder Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern) sowie die ständig steigenden Personalaufwendungen müssen vollständig aus kommunalen Mitteln getragen werden.

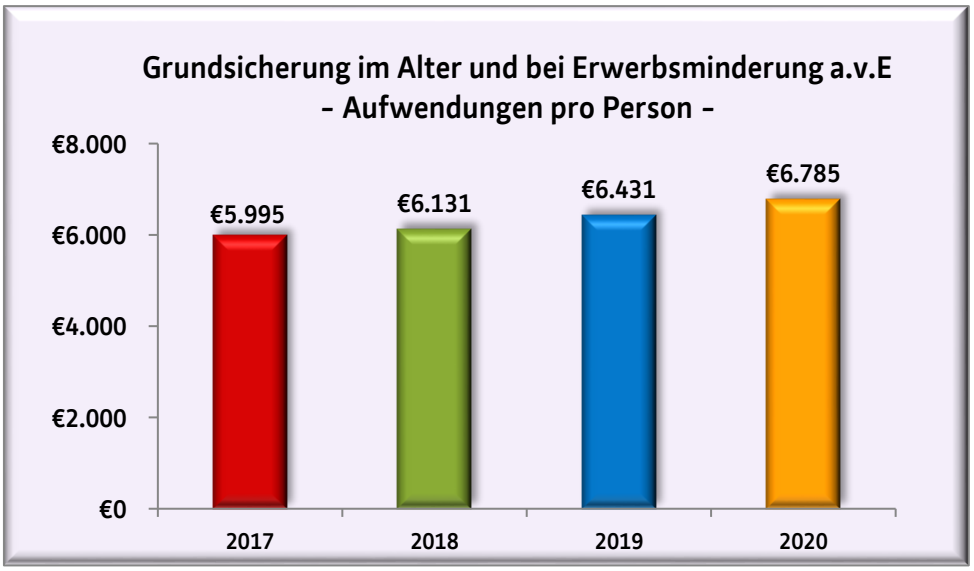

Abbildung **12**

Der kontinuierliche Anstieg der personenbezogenen Aufwendungen hat verschiedene Ursachen. Zum einen hat sich die Anzahl der Personen mit geringem Einkommen erhöht, zum anderen wirken sich auch die jährliche Regelsatzerhöhung und steigende Unterkunftskosten auf die Höhe der Fallkosten aus. Darüber hinaus hat auch die Einführung des Freibetrags für die zusätzliche privat finanzierte Altersvorsorge aufgrund der damit einhergehenden Reduzierung des anzurechnenden Einkommens zu einer Erhöhung der Aufwendungen geführt.

Weitere Fakten:

- Bezogen auf die Einwohnerzahl (204.059 am 31. Dezember 2020) erhielten im Berichtsjahr 2020 in Kassel 2,83 % der Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen der GruSi (im Vorjahr 2,61 %).
- Der Anteil der GruSi-Empfänger im Alter an der altersgleichen Bevölkerung stieg im Berichtsjahr auf 7,89 % (Vorjahr: 7,72 %).
- Der Anteil jüngerer Personen, die aufgrund dauerhafter voller Erwerbsminderung Anspruch auf GruSi haben, hat sich auf 45 % erhöht (Vorjahr: 42 %).
- Der Anteil Nicht-Deutscher Leistungsempfangender an allen GruSi-Empfängerinnen und -empfängern reduziert sich auf 21,86 % (Vorjahr 22,48 %).
- Der Anteil weiblicher Leistungsberechtigter verringerte sich von 52,49 % im Vorjahr auf 50,67 % im Berichtsjahr 2020.

Ausblick 2021

Wie in der HLU wird mit der zum 1. Januar 2021 eingeführten Grundrente einer noch nicht zu prognostizierenden Anzahl von Leistungsberechtigten ein weiterer Freibetrag bei den zu berücksichtigenden Renten eingeräumt. Bei den Bestandsfällen wird dies zu einer Reduzierung des zu berücksichtigenden Einkommens und somit zu höheren Leistungen führen. Außerdem ist auch in der GruSi aufgrund dieses Freibetrags in der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einem zusätzlichen Antragsaufkommen von Leistungsberechtigten mit geringen ergänzenden Leistungsansprüchen zu rechnen. Es ist daher von einer sich fortsetzenden Erhöhung sowohl der Gesamtausgaben als auch der Aufwendungen pro Person auszugehen.

7. Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII

Leistungsberechtigte nach SGB XII oder AsylbLG, die keinen vorrangigen Anspruch auf Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung haben, erhalten Krankenscheine vom Sozialamt oder werden auf Kosten des Sozialhilfeträgers durch eine Krankenkasse betreut (§ 264 SGB V).

Die An-/Abmeldungen der Betreuungsverhältnisse sowie die Abrechnungen der Aufwendungen mit Krankenkassen und Abrechnungsgesellschaften werden in der Zentralabteilung, Sachgebiet Finanzen, bearbeitet,

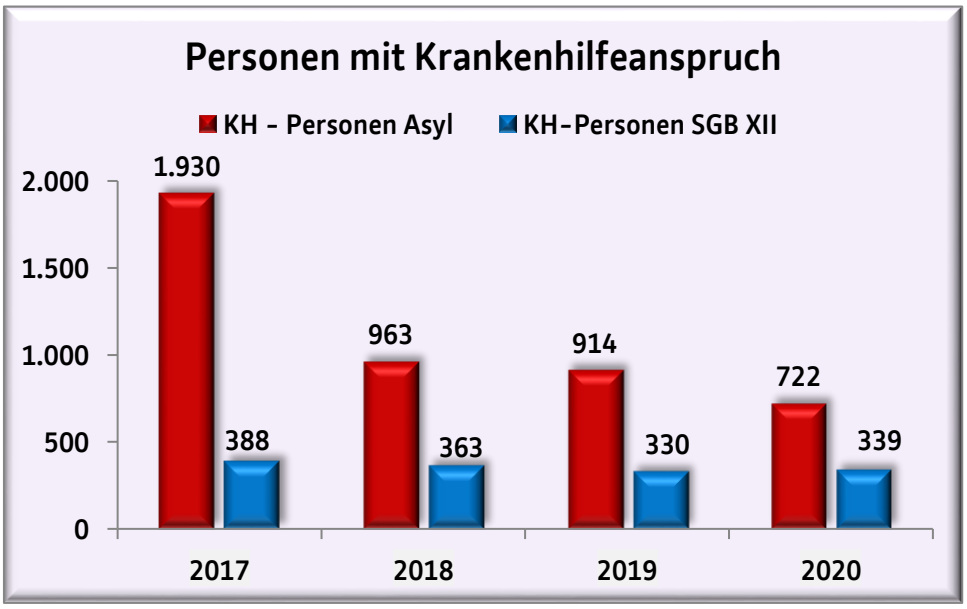

Abbildung **13**

In 2020 war im Bereich der Krankenhilfe erneut ein Rückgang der Personenzahlen zu verzeichnen. Dies war vor allem auf den Rückgang der krankenhilfeberechtigten Menschen mit Leistungsanspruch nach dem AsylbLG zurückzuführen, der im Zusammenhang mit der dortigen Fallzahlentwicklung stand. Die Zahl der anspruchsberechtigten Personen im SGB XII-Bereich stieg in 2020 leicht um neun Personen.

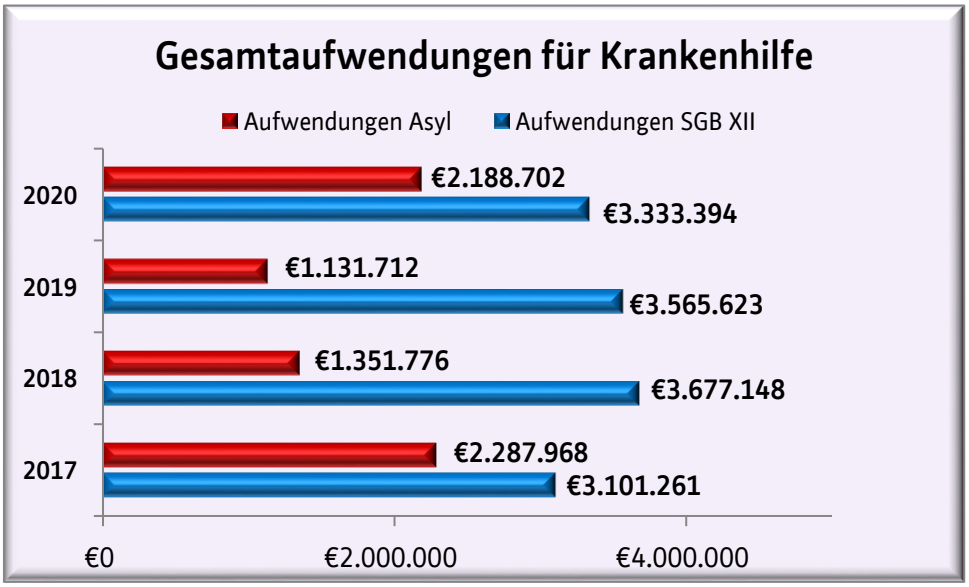

Abbildung **14**

Die Unterschiede zwischen den Krankenhilfeaufwendungen nach AsylbLG und SGB XII resultieren grundsätzlich daraus, dass für die nicht-krankenversicherten Personen im SGB XII-Bereich aufgrund ihres Gesundheitszustandes (dauerhafte Erwerbsminderung) und ihrer Altersstruktur höhere individuelle Krankenhilfekosten anfallen. Im Asyl-Leistungsbereich besteht zum größten Teil nur Anspruch auf Notfallbehandlungen.

So ergibt sich ein höheres Ausgabevolumen im SGB XII-Bereich trotz erheblich geringer Personenanzahl. Besonders deutlich wird dies bei den Aufwendungen pro Person. Allerdings spielen hier häufig auch abrechnungstechnische Gründe eine Rolle.

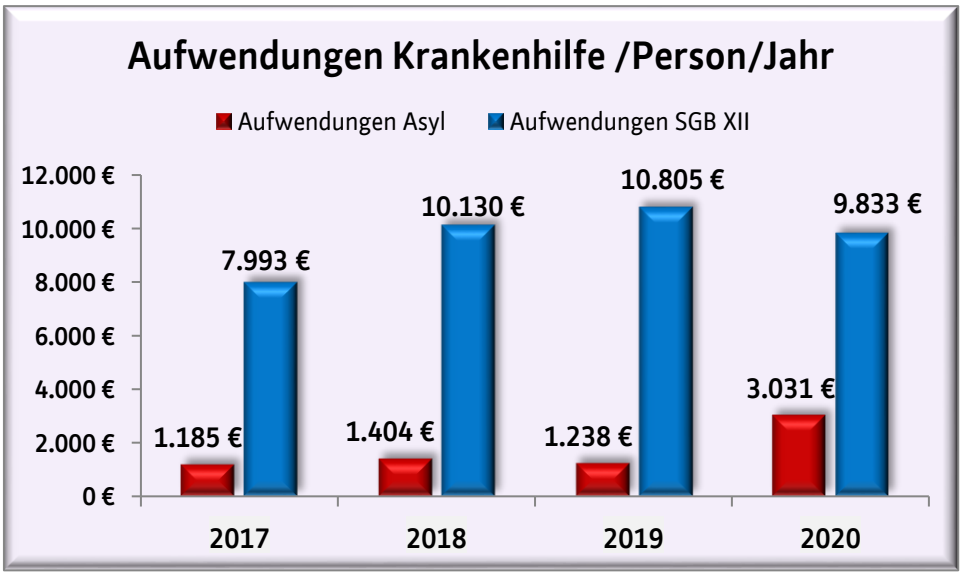

Abbildung **15**

Ausblick 2021

Die Anzahl der im Rahmen des § 264 SGB V zu betreuenden Personen wird sich ohne Änderungen bundesgesetzlicher Regelungen nicht signifikant verändern. Die krankenhilfeberechtigten Personen im Leistungsbezug AsylbLG sollten aufgrund der zu erwartenden stabilen Zuweisungszahlen konstant bleiben. Die Aufwendungen unterliegen durch den Einfluss weniger teurer Einzelfälle und zeitversetzter Abrechnungszyklen weiterhin gewissen Schwankungen in der Betrachtung nach Haushaltsjahren.

8. Sonstige Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII

8.1. Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung können durch das Sozialamt übernommen werden, soweit den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Das Sozialamt prüft den etwaig vorhandenen Nachlass der verstorbenen Person sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen und rechnet einzubringende/anzurechnende Eigenanteile ausgabenmindernd an.

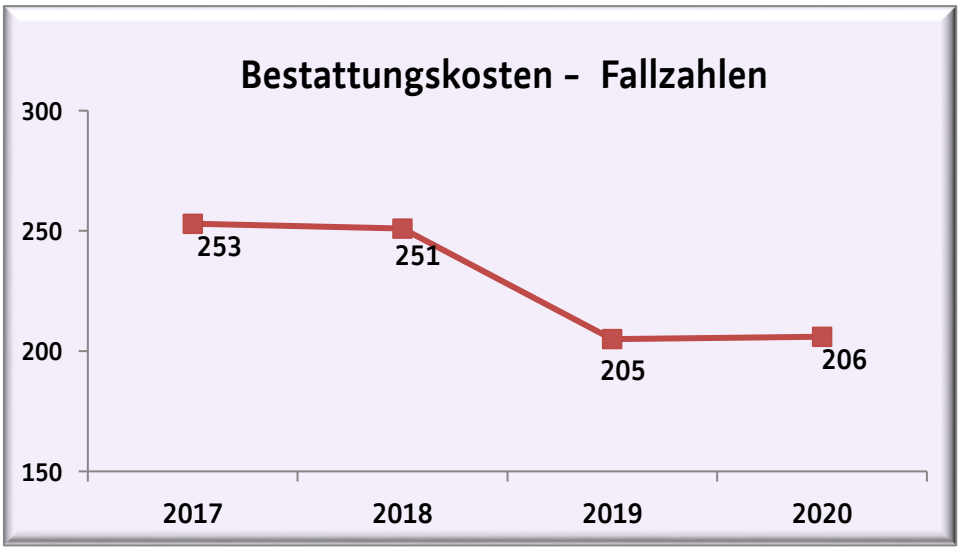

Abbildung **16**

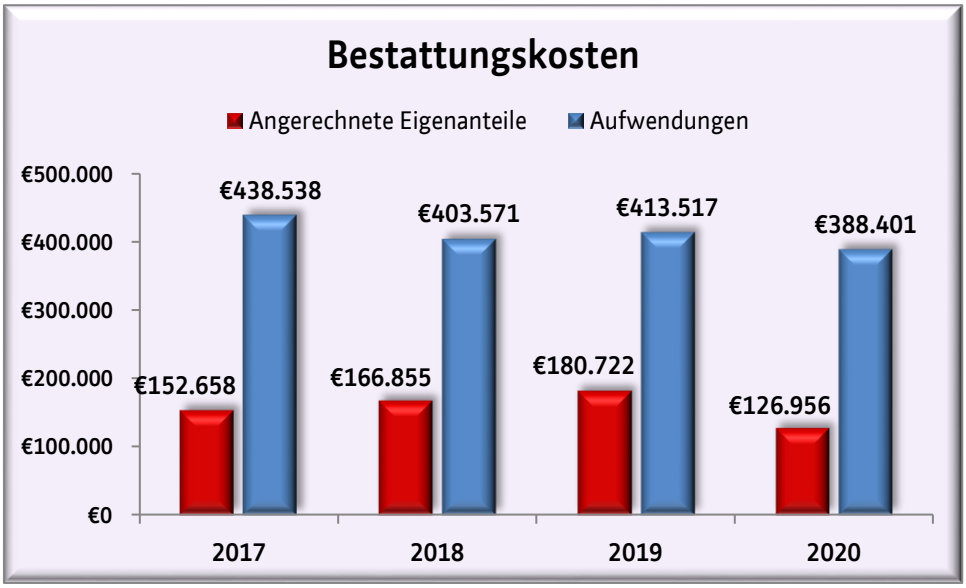

Abbildung **17**

Die Aufwendungen haben sich trotz konstanter Fallzahl gegenüber dem Vorjahr verringert. Dies liegt möglicherweise in den pandemiebedingten Vorgaben für die Durchführung von Trauerfeiern.

8.2. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe ist dazu bestimmt, Personen, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten führen und deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dadurch erheblich beeinträchtigt oder unmöglich ist, eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Anspruch auf diese Hilfe hat jede Person in besonders schwierigen Lebensverhältnissen (z. B. Wohnungslose oder Straffällige ohne familiären Anschluss oder ohne gesicherte Existenz), die diese aus eigener Kraft nicht überwinden kann.

Dabei können die besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Person des Hilfesuchenden, in ihren gegenwärtigen Lebensverhältnissen oder in ihrem sozialen Umfeld begründet sein. Die Hilfe umfasst alle notwendigen Maßnahmen, wie z. B. Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen, Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung, Maßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfen zur Bewältigung des Alltags, um die besonderen Schwierigkeiten die einer Integration in die Gesellschaft entgegenstehen, zu beseitigen.

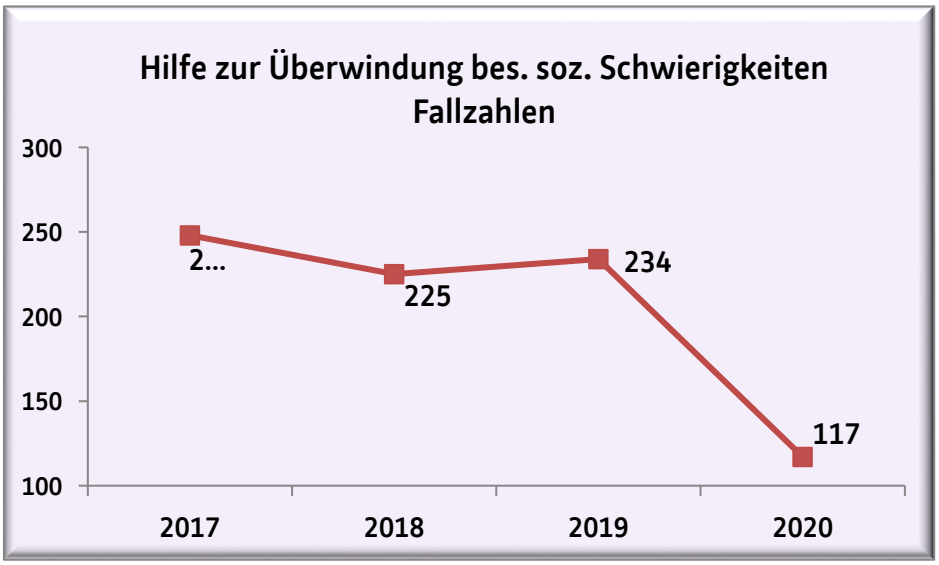

Abbildung **18**

Grund für die deutlich gesunkene Fallzahl ist ein Wechsel der Zuständigkeiten aufgrund der Regelungen des HAG/SGB XII zum 1. Januar 2020 im Bereich des § 67 SGB XII: werden die Leistungen in einer Einrichtung zur (teil-)stationären Betreuung oder betreuten

Wohnmöglichkeit erbracht, ist der LWV Hessen nun zuständiger Träger, vorher waren diese Aufgaben an die örtlichen Träger delegiert.

Ausblick 2021

Die Integration haftentlassener und alleinstehender wohnungsloser Menschen wird auch in den nächsten Jahren, insbesondere vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarktes eine große Herausforderung darstellen.

8.3. Versicherungsamt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versicherungsamtes informieren Kasseler Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung, insbesondere in Rentenfragen. Dabei werden Rentenanträge aufgenommen und Anträge auf Kontenklärung gestellt.

Die Verpflichtung der Stadt Kassel zur Erfüllung dieser Aufgaben ist im SGB I und SGB IV festgelegt.

Weiterhin wird im Versicherungsamt die Nachrangigkeit von Sozialhilfeleistungen gemäß § 2 SGB XII im Verhältnis zu möglichen Leistungen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen geprüft.

Im Berichtsjahr wurden trotz der pandemiebedingten Einschränkungen bei den Sprechzeiten mehr Rentenberatungen durchgeführt und Rentenanträge beim Versicherungsamt gestellt.

	Rentenberatungen	Rentenanträge
2016	1.164	294
2017	813	315
2018	727	295
2019	744	292
2020	989	344

Tabelle **6**

9. Kommunale Leistungen gem. SGB II

Das Jobcenter Stadt Kassel ist eine gemeinsame Einrichtung von Stadt Kassel und Bundesagentur für Arbeit. Die Stadt Kassel trägt 15,2% der Personal- und Sachkosten des Jobcenters (Kommunaler Finanzierungsanteil - KFA) und erbringt Dienstleistungen wie Ermittlungsaußendienst, Mietrückstandsberatung und –übernahme sowie Bildung und Teilhabe.
Die Kosten der Unterkunft, Heizung und Warmwasser (KdU) sowie einmalige Leistungen und kommunale Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II werden von der Kommune getragen. Der Bund erstattet einen Teil der KdU.
Aus diesen Rechtsbeziehungen und Zuständigkeiten resultieren diverse Abrechnungsverfahren, die in der Zentralabteilung des Sozialamtes abgewickelt werden.

Bedarfsgemeinschaften

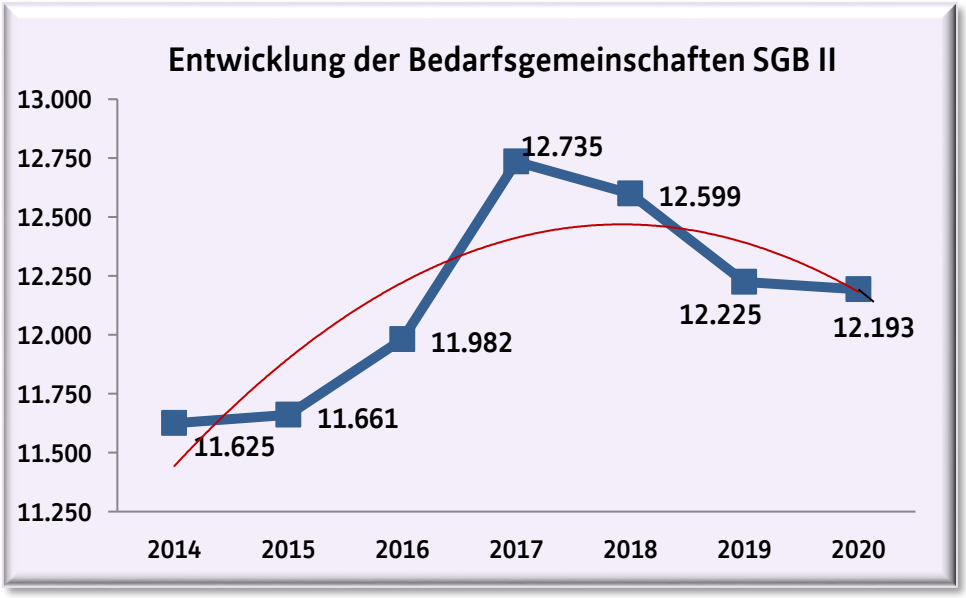

Abbildung **19**

Die Zahl der im Jobcenter betreuten Bedarfsgemeinschaften war im Berichtsjahr 2020 erneut leicht rückläufig und nähert sich nach den starken Anstiegen der vergangenen Jahre allmählich dem Stand 2015 an.

Weitere Fakten

- Die Aufwendungen für KdU blieben im Berichtsjahr mit 59,44 Mio. € konstant (Vorjahr 59,35 Mio. €), hinzu kamen 1,01 Mio. € für einmalige Leistungen (Vorjahr 1,1 Mio. €).
- Der KFA lag im Berichtsjahr bei 4,05 Mio. € gegenüber 4,13 Mio. € im Vorjahr.
- Für kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (psychosoziale Beratung, Schuldnerberatung und Suchtberatung sowie Kinderbetreuung) wurden 497.000 € aufgewendet.

10. Kommunale Arbeitsförderung

Die Kommunale Arbeitsförderung (KAF) organisiert den innerstädtischen „Zweiten Arbeitsmarkt“ und bietet gemeinsam mit Kooperationspartnern Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für Menschen in Kassel an. Dazu gehören Angebote zur Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung.

Die Projekte werden aus städtischen Haushaltsmitteln, vom Jobcenter der Stadt Kassel, vom Land Hessen, aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Aktiv unterstützt wird die Arbeit der KAF durch das Arbeitsmarkt- und das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen.

Im Berichtsjahr 2020 steuerte die KAF eine Vielzahl von Projekten bzw. setzte diese um:

Maßnahmen des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets

- InMigra
- Fit für Ausbildung
- Vorbereitung der Teilzeitausbildung Alleinerziehender
- Arbeitsmarkt- und Berufsorientierung für junge Flüchtlinge – AmBofF
- Teilzeitausbildung Alleinerziehende
- Ausbildung für benachteiligte junge Menschen
- Sprach- und Alphabetisierungs-Kurse für geflüchtete Menschen
- arbeitsmarktorientierte Beratung und Sozialcoaching
- Fachkraft-Offensive
- Kassel sichert Ausbildung – KasA

- Countdown A
- Einfach digital
- DigiKom - Berufstätigkeit forcieren durch digitale Kompetenz
- Sozialwirtschaft integriert – Qualifizierungsperspektiven für Migrantinnen
- Sozialwirtschaft integriert II – Sorgearbeit im Quartier

Exemplarisch wird in der Folge das Projekt **Fachkräfte-Offensive** detaillierter vorgestellt sowie die Anzahl der Teilnehmenden der Projekte Sozialwirtschaft integriert I und II tabellarisch dargestellt:

Mit dem Projekt „Fachkräfte-Offensive“ werden Zielvorgaben der regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie sowie des Integrationskonzeptes und der Sicherung des Fachkräftebedarfs angegangen. Zentrales Ziel ist, Menschen mit teilanerkannten beruflichen Qualifikationen aus dem Ausland die Einmündung als Fachkraft bzw. Gesellin oder Geselle in einem deutschen Referenzberuf zu ermöglichen. Mittels einer individuell abgestimmten Anpassungsqualifizierung in den Ämtern und Eigenbetrieben der Stadt Kassel wird den Qualifikanten der Erwerb fehlender beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglicht. Am Ende steht die behördlich beschiedene Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit einem deutschen Referenzberuf. Damit sind die Teilnehmenden einer Fachkraft nach deutschen Ausbildungsrecht gleichgestellt und dürfen die entsprechende Berufsbezeichnung führen. Damit ermöglichen wir nicht nur verbesserte Arbeitsmarktperspektiven, sondern sichern Fachkräfte für den Konzern Stadt Kassel.
Das Projekt richtet sich an Personen mit teilanerkannten ausländischen Berufsqualifikationen, die Leistungen nach einem der Sozialgesetzbücher oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und ihren Wohnsitz in Kassel haben. Während der gesamten Qualifizierung werden die Teilnehmenden zudem gecoacht; anfallende qualifizierungsbezogene Kosten und die Vergütung werden aus Mitteln der KAF finanziert. Im Rahmen dieses Projektes wurden in 2020 insgesamt 16 Teilnehmende beraten oder qualifiziert.

TN-Zahl Sozialwirtschaft integriert I	**2018**	**2019**	**2020**
Berufsorientierungsmaßnahme	34	72	42
Einzelcoaching	36	114	117
Hauptschulabschluss	--	21	17
Ausbildung	--	25	34
Vermittlung in Arbeit	--	14	13
Warteliste für Berufsorientierung	35	--	--
Gesamtzahl Teilnehmer	**105**	**246**	**223**
TN-Zahl Sozialwirtschaft integriert II – Sorgearbeit im Quartier	**2018**	**2019**	**2020**
Qualifizierung "Sorgesassistenz"			8

Tabelle **7**

Arbeitsgelegenheiten (AGH) – Projekte

- AGH allgemein
- Ökologische Stadt Ö-KOST

TN-Zahl Arbeitsgelegenheiten (AGH)	2018	2019	2020
Anzahl Teilnehmer an AGH allgemein	28	102	71
Anzahl Teilnehmer AGH „GaLaMa“	88	32	39
Gesamtzahl Teilnehmer an AGH	**116**	**134**	**110**

Tabelle **8**

Integrationsangebote für Personen SGB XII

- Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement Beratungsphase
- Arbeitserprobungen/ Tagesstrukturierende Beschäftigung

Arbeitserprobungen SGB XII	2018	2019	2020
Beschäftigungsorient. Fallmanagement Beratungsphase	18	15	29
Arbeitserprobungen/ Tagesstrukturierende Beschäftigung	14	8	8
Unterstützte Personen SGB XII insgesamt	**32**	**23**	**37**

Tabelle **9**

Arbeitsmarktdialog; Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie

Im April 2019 fand der 1. Kasseler Arbeitsmarktdialog mit ca. 80 Teilnehmenden statt. Die Ergebnisse der Veranstaltung wurden als „Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie der Stadt Kassel“ in 2020 veröffentlicht und sind verbindliche Bezugsgrundlage einer mit den Regelakteuren des Arbeits- und Ausbildungsmarktes abgestimmten Maßnahmenplanung und -umsetzung der KAF.
Aufgrund der Corona-Pandemie haben in 2020 nur wenige Veranstaltungen im Kontext des Arbeitsmarktdialoges stattgefunden. Deutlich wurde, dass mit den Auswirkungen der Pandemie und den damit einhergehenden Lock-Downs insbesondere Gruppen negativ betroffen sein werden, die aufgrund qualifikatorischer Voraussetzung, Sorgeverantwortung oder Migrationshintergrund ohnehin mit Hürden am Arbeitsmarkt konfrontiert sind.
Mit der im Rahmen der Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie erfolgten Weichenstellung auf bestimmte Fokusgruppen und mit nachhaltiger Unterstützung des Landes Hessen konnten Maßnahmen für junge Ausbildungsplatzsuchende, Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund und Langzeitarbeitslose zusätzlich initiiert werden.

Ausblick 2021

Die KAF wird auch in Zukunft eine Vielzahl an Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie initiieren, begleiten und maßgeblich umsetzen. Einige Projekte, für die die Förderung aus dem Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget ausläuft, wie z. B. Sozialwirtschaft integriert oder Kassel sichert Ausbildung, sollen mit kommunalen Mitteln verstetigt werden. Für 2021 ist die Durchführung des 2. Kasseler Arbeitsmarktdialogs vorgesehen.

11. Integrationsbeauftragter

Aufgaben und Schwerpunkte der Tätigkeit sind unter anderem:

- Abbau struktureller und individueller Diskriminierung durch strategische Bearbeitung migrationspolitischer Fragestellungen
- Herstellung von Chancengerechtigkeit und Verbesserung der Teilhabe durch die Fortschreibung des Integrationskonzepts inklusive Zielüberprüfung, Monitoring und Controlling
- Unterstützung externer Arbeitskreise zur Förderung von Integrationsbemühungen und regelmäßiger Kontakt zu Migrantenorganisationen
- Unterstützung der städtischen Ämter bei der Umsetzung und Weiterentwicklung migrationsspezifischer und integrationsrelevanter Aufgaben und Anforderungen
- Berichterstattung an die politischen Gremien.

Der städtische Integrationsbeauftragte ist in der Abteilung KAF angesiedelt. Er ist auch für die Organisation und Durchführung der „Interkulturellen Wochen“ (IKW) in Kassel verantwortlich, die seit 1975 jährlich in mittlerweile mehr als 500 deutschen Städten und Landkreisen stattfinden. 2020 wurden im September und Oktober 30 IKW-Veranstaltungen durchgeführt, darunter auch der „Runde Tisch Integration“ mit vier digitalen öffentlichen Workshops zu den Themenfeldern „Leben in der Stadt“, „Zugang zu Sprachförderung und Bildung“, „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und „Rassismus“. Im letztgenannten und sehr gut besuchten Workshop führten Expertinnen und Experten in die Thematik ein, diskutierten mit den Teilnehmenden die aktuelle Situation in Kassel und formulierten Ansätze für das Angehen von Rassismus auf der lokalen Ebene. Daraus resultierte ein Zehn-Punkte-Programm, das in das Kasseler Integrationskonzept eingearbeitet wird.

12. Betreuungsbehörde

Im Mittelpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde stehen volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst erledigen können. Für diese Personen bestellt das Betreuungsgericht ggf. eine Betreuerin oder einen Betreuer. Als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter für bestimmte Aufgabenbereiche hilft diese/dieser der betreuten Person, ihre Angelegenheiten zu regeln.
Die Betreuungsbehörde stellt nach Aufforderung durch das Betreuungsgericht die Lebenssituation der Betroffenen und ihre Hilfebedarfe in der Regel durch Hausbesuche fest und dokumentiert dies in einem sog. Sozialbericht. Anschließend werden dem Betreuungsgericht geeignete ehrenamtliche oder berufliche Betreuerinnen und Betreuer zur Übernahme der Betreuertätigkeit vorgeschlagen, das dann abschließend über die Betreuungseinrichtung entscheidet.

	2017	2018	2019	2020
Zahl der Kassler Bürger mit rechtlicher Betreuung	**5.052**	**5.244**	**5.148**	**5.149**
...davon ehrenamtliche Betreuungen (bis 2017 inkl. Angehörige)	1.610	356	330	299
...davon Betreuung durch Angehörige		1.249	1.138	1.127
Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an Gesamtzahl	*32 %*	*31 %*	*29 %*	*28 %*
...davon Berufsbetreuung		3.362	3.397	3.454
...davon Vereinsbetreuung	3.442	216	268	258
...davon Behördenbetreuung	27	16	15	11
Anteil Berufs-, Vereins-, Behördenbetr. an Gesamt	*68 %*	69 %	71 %	72 %

Vollzugshilfen bei Unterbringungen und Vorführungen	**25**	**50**	**32**	**23**
Berichte und Stellungnahmen für das Amtsgericht	**1.973**	**2.098**	**2.092**	**1.979**
Berufsbetreuerauswahlverfahren	**22**	**20**	**15**	**10**

Tabelle **10**

Auffällig ist der zunehmende Anteil der beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer. Der Anteil Ehrenamtlicher reduziert sich entsprechend. Neben geänderten Familienstrukturen

ist dies auch auf die ständig steigende Komplexität der Aufgaben in der Betreuungsführung zurückzuführen.
Die Betreuungsbehörde informiert in einer Vielzahl von Veranstaltungen über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen mit dem Ziel, Interessierte zu einer umfangreichen Vorsorgevollmacht zu ermutigen. Dadurch wird die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers durch das Betreuungsgericht im Einzelfall entbehrlich.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Betreuungsbehörde konnte in 2020 pandemiebedingt nicht wie geplant durchgeführt werden. Ab März 2020 konnten keine Vorträge zu Vorsorgevollmachten etc. und keine Schulungen für Betreuerinnen und Betreuer, die gemeinsam mit den Betreuungsvereinen geplant waren, stattfinden. Auch die für Juli geplante bundesweite Tagung (Betreuungsgerichtstag-Mitte) musste ausfallen, ebenso der für den Herbst geplante Hospiz- und Palliativtag.

	2017	2018	2019	2020
Beratungsmaßnahmen rund um Betreuungsrecht und vorsorgende Verfügungen	**2.026**	**2.024**	**2.674**	**1.725**
…davon Einzelberatung und Unterstützung von Betreuern und Vollmachtnehmern	1.148	1.229	1.618	1.122
Beratungen zu Vollmachten etc.	474	473	611	316
sonstiges zum Betreuungsrecht (ab 2015)	404	322	445	287
Beglaubigungen von vorsorgenden Verfügungen	**195**	**148**	**171**	**97**
Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht *)	**33**	**37**	**35**	**29**

Tabelle **11** *) inkl. Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG

Ausblick 2021

In den nächsten Jahren ist mit einer weiteren Zunahme des Anteils an Berufsbetreuern zu rechnen. Mit Einführung des BTHG werden erneut zeitaufwendige und inhaltlich komplexe Entscheidungsnotwendigkeiten auf die Leistungsberechtigten und deren Betreuerinnen und Betreuer zukommen, was häufig zu einer Überforderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer führen kann.

Durch das weiterhin große Engagement im Bereich der Informationsveranstaltungen und Beratungen zu Vollmachten wird angestrebt, die Gesamtzahl der Betreuten stabilisieren zu können. Umfangreiche Änderungen des Betreuungsrechts ergeben ab 2022 neue bzw. erweiterte Aufgaben für die Betreuungsbehörde.

13. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG)

Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden der Stadt Kassel vom Land Hessen nach einer Aufnahmequote zugewiesen. Die Stadt ist verpflichtet, ihnen Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren und Wohnraum, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU), zur Verfügung zu stellen.

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer (z. B. abgelehnte Asylbewerberinnen oder -bewerber). Über die Leistungen wird der Bedarf für den Lebensunterhalt sichergestellt. Die Leistungen sind in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts in Deutschland geringer als die der Sozialhilfe. Ab dem 19. Monat entsprechen diese in der Regel den Leistungen nach dem SBG XII.

Die Anzahl der Leistungsbeziehenden nach dem AsylbLG sank in 2020 gegenüber 2019 leicht. Der Stadt Kassel entstanden weiterhin bei annähernd gleichbleibenden Fallkosten jedoch noch immer hohe Aufwendungen. Diese waren hauptsächlich durch die Vorhaltung von Unterkünften für den Personenkreis und damit vorhandener Fixkosten begründet.

Die Pauschale Erstattung des Landes für abrechenbare Flüchtlinge von 940,00 € pro Person und Monat ist für die personenbezogenen Kosten weitgehend auskömmlich. Weiterhin entstehen jedoch (trotz der Schließung von Unterkünften) noch immer Vorhaltekosten für verfügbare Unterbringungskapazitäten. Die Personalkosten müssen unverändert in voller Höhe aus kommunalen Mitteln getragen werden.

Ende 2020 erhielten noch 694 Personen Leistungen nach dem AsylbLG (Jahresdurschnitt 2020: 616). Für den zunehmenden Anteil langfristig nach dem AsylbLG anspruchsberechtigter Personen (abgelehnte Asylsuchende) erfolgt meist keine pauschale Erstattung mehr durch das Land Hessen, so dass hier die Stadt Kassel alleiniger Kostenträger ist.

Im Folgenden werden die Entwicklungen der letzten vier Jahre dargestellt, bezogen auf:

- Personen- und Fallzahlen
- Altersstruktur der Leistungsberechtigten

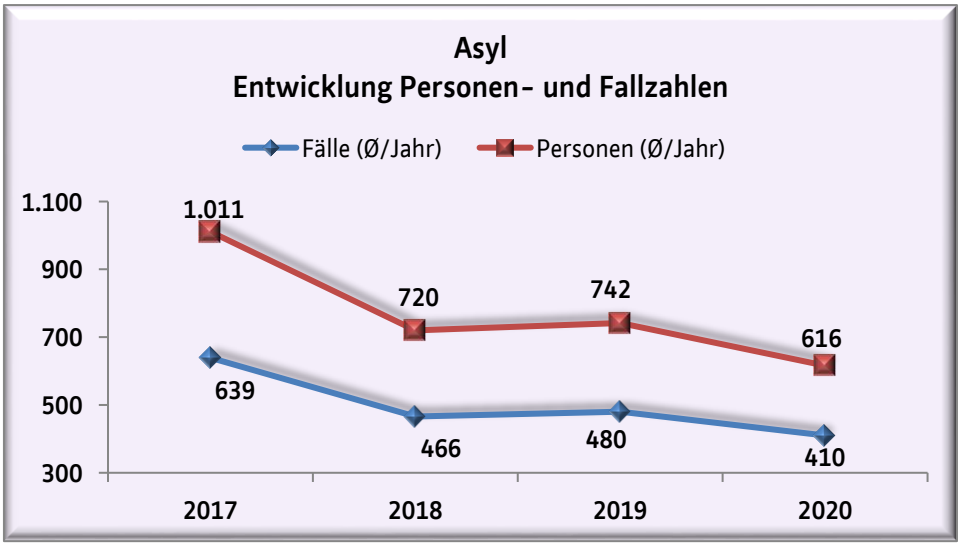

Abbildung **20**

Altersstruktur der Asylleistungsempfänger

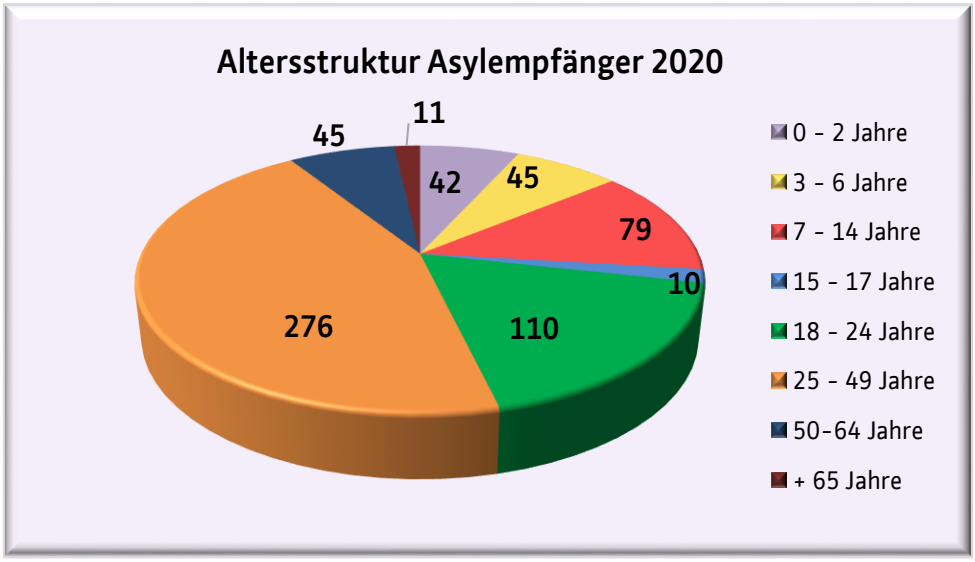

Abbildung **21** - Stand 31.12.2020

Nicht abgebildet sind hier Fälle und Personen, für die lediglich Kosten der Unterkunft in Form von Sachleistungen erbracht werden. Aufgrund des gegenüber den Vorjahren gestiegenen Anteils erwerbstätiger Leistungsempfänger macht dies einen zunehmend höheren Anteil aus.

Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte (GUs)

	2017	2018	2019	2020
Große GUs (130 - 250 Plätze)	7	5	5	5
Mittlere GUs (51 – 129 Plätze)	2	2	2	2
Kleine GUs (15 - 50 Plätze)	41	38	38	34

Tabelle **12** Stand: 31.12.2020

Aufgrund konstant geringer Zuweisungszahlen lag auch 2020 der Fokus auf der Reduzierung und Optimierung der Unterbringungsmöglichkeiten. Das hierzu Anfang des Jahres erstellte Konzept konnte trotz Pandemie teilweise umgesetzt werden. Seit Ende 2020 wird die Jägerkaserne nicht mehr als GU genutzt. Verschiedene kleine Unterkünfte wurden ebenfalls bereits aufgegeben. Grundsätzlich wird jedoch auch langfristig weiterhin an einer dezentralen Unterbringung in kleinen oder mittelgroßen Unterkünften aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen festgehalten.

Die Situation auf dem auf dem Wohnungsmarkt ist nach wie vor angespannt, so dass noch immer viele Personen trotz erfolgter Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften bzw. subsidiären Schutzes weiterhin in den GUs untergebracht werden mussten. Aufgrund dessen wurde weiterhin zur Effizienzsteigerung und Unterstützung bei der Wohnungssuche eine Sozialarbeiterin des Caritasverbands Nordhessen-Kassel e. V. eingesetzt; die Kosten wurden auch in 2020 von der Stadt Kassel finanziert.

Auch die allgemeine Sozialberatung der Geflüchteten obliegt der Stadt Kassel. Hiermit sind Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V. sowie – für eine GU – Piano e. V., der Nachbarschaftshilfeverein der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Kassel mbH, beauftragt. Da sich die Bewohnerzahl gegenüber 2019 verringert hat, waren Ende 2020 waren insgesamt noch 13,15 Vollzeitäquivalente für die soziale Beratung eingesetzt.

Ausblick 2021

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuweisungszahlen sowie der in den Unterkünften lebenden Personen wird das zum Abbau der Unterbringungskapazitäten bis 2023 entwickelte Konzept weiterhin umgesetzt. Zudem werden Strategien erarbeitet, um bereits anerkannten Bewohnenden zur intensiveren Wohnungssuche zu motivieren.

14. Wohngeld

Reicht das Einkommen eines privaten Haushalts nicht aus, um die Kosten für den Wohnraum selbst zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss, bei Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt.

Die im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelten Leistungen werden je zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland getragen. In Hessen sind die Kreisausschüsse der Landkreise, die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Magistrate der Sonderstatus-Städte (außer Gießen) für Wohngeld zuständig. Die Personalkosten werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

Mit der Wohngeld-Novelle zum 1. Januar 2020 wurde festgelegt, dass die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die Mietstufen und die Höhe des Wohngeldes alle zwei Jahre zu überprüfen sind. Hieraus resultierte auch in 2020, dass mehr Menschen erstmals einen Wohngeldanspruch oder einen höheren Wohngeldanspruch hatten.

Durch Mietanpassungen und Steigerung der Einkommen, z. B. durch Tarif- oder Rentenerhöhungen, verringerte sich die Zahl der Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger regelmäßig wieder.

Auch pandemiebedingt konnte eine Steigerung der Antragszahlen festgestellt werden. Für viele Menschen ist die Beschäftigung z.B. in der Gastronomie weggefallen. Dies führte ggf. zum Verlust des Arbeitsplatzes und zum Bezug von Arbeitslosengeld I. Der Bezug von Kurzarbeitergeld führte in der Regel zu verkürzten Bewilligungszeiträumen und damit zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Wohngeld.

Die massiv angestiegenen Antragszahlen führten nicht zu einer kurzfristigen Anpassung des Personalbestands in der Abteilung Wohngeld.

Wohngeld	2017	2018	2019	2020
Anträge*)	**5.000**	**4.430**	**4.039**	**5.442**
Bewilligungen	**4.899**	**3.470**	**3.252**	**4.361**
Veränderung Bewilligungen ggü. Vorjahr	24,66 %	-29,17 %	-6,28 %	34,10 %
davon Mietzuschuss	4.752	3.407	3.189	4.299
davon Lastenzuschuss	147	63	63	62
Mischhaushalte (Transferleistungen/Wohngeld)	276	173	179	222
Ablehnungen	**2.889**	**2.446**	**2.443**	**2.701**
Auszahlungsbetrag	**4.608.049 €**	**3.677.335 €**	**3.366.507 €**	**4.781.088 €**
durchschn. Wohngeldhöhe mtl.	154,36 €	156,71 €	161,22 €	188,36 €
Mietzuschuss	151,86 €	155,74 €	159,50 €	188,04 €
Lastenzuschuss	235,29 €	209,11 €	248,41 €	210,27 €

Tabelle **13** *) die Summe der Bewilligungen und Ablehnungen übersteigt die Anzahl der Anträge, weil ein Teil der Anträge mehrere Bescheide zur Folge hat

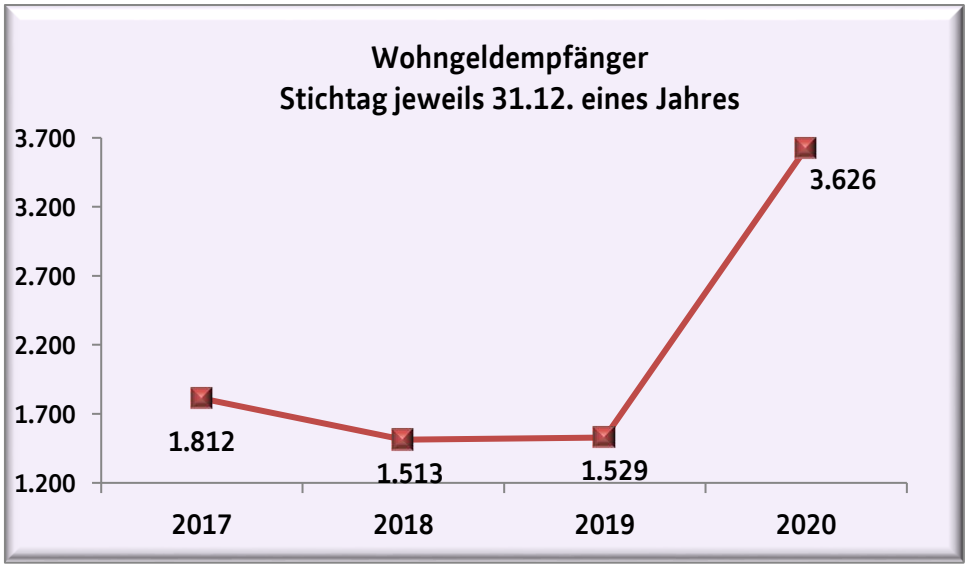

Abbildung **22**

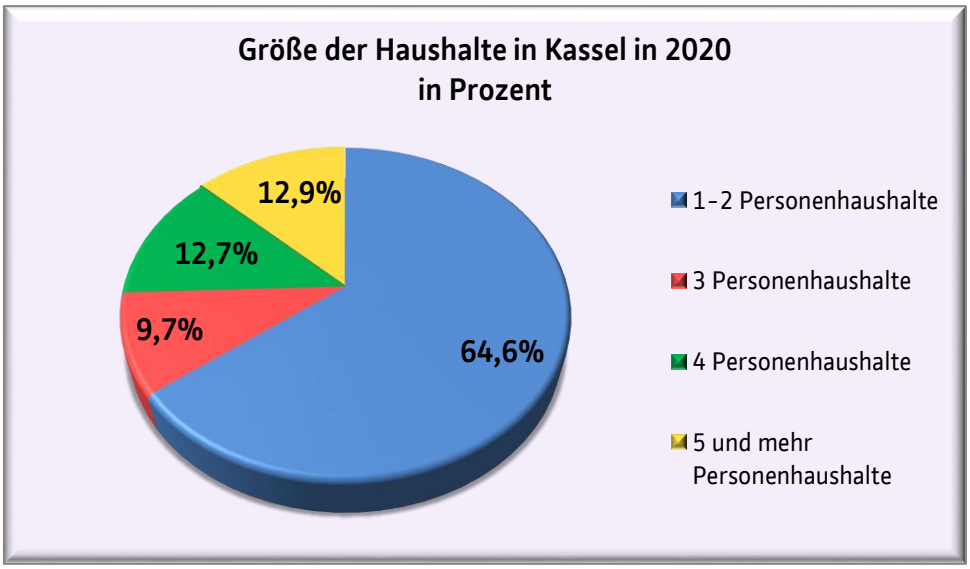

Abbildung **23**

Anhand der Aufteilung der Haushaltsgrößen lässt sich feststellen, dass fast zwei Drittel der Wohngeldbeziehenden in Ein- oder Zwei-Personen-Haushalten leben.

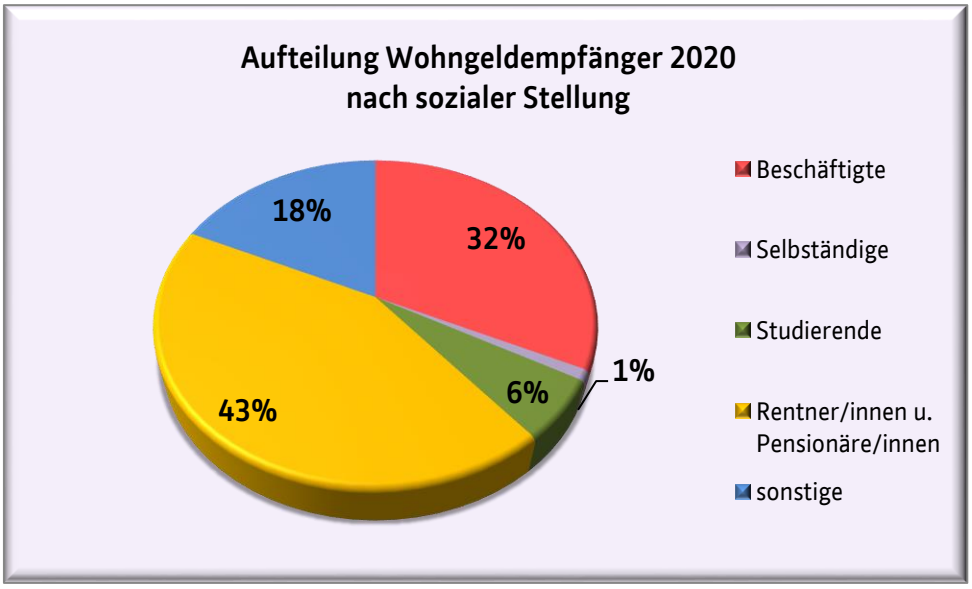

Abbildung **24**

In Verbindung mit der Haushaltsgröße lässt sich feststellen, dass insbesondere Rentnerinnen und Rentner zu den einkommensschwachen Haushalten zählen. Diese Bevölkerungsgruppe wechselt aufgrund zeitversetzter Erhöhung der Regelsätze (in der Grundsicherung) bzw. der Renten zwischen den jeweiligen Unterstützungsleistungen (Grundsicherung oder Wohngeld).

Ausblick 2021

Die Bundesregierung hat zur Entlastung bei den Heizkosten eine Änderung des Wohngeldgesetzes vorgesehen. Zudem soll für Bezieher einer Grundrente ein zusätzlicher Freibetrag eingeräumt werden. Da der Rententräger zunächst die entsprechenden Rentenbescheide erstellen muss, wird eine Umsetzung jedoch erst im Herbst 2021 bzw. im Jahr 2022 möglich sein. Die Überprüfung aller in Frage kommenden Fälle hat die Wohngeldbehörde von Amtswegen durchzuführen.

15. Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

15.1. Bildung und Teilhabe

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn ihre Eltern bzw. sie selbst Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Auch wenn keine der genannten Leistungen bezogen wird, kann nach einer individuellen Einkommensermittlung ein Anspruch bestehen und eine Zahlung erfolgen.

Die Leistungen umfassen Tagesausflüge und Fahrten mit der Schule oder der Kita, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Lernförderung und Pauschalen für die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit. Alle Leistungen werden in Form von Sachleistungen, als Gutschein oder Geldleistung i. d. R. vom Sozialamt erbracht.

Die gesamten Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden vom Bund erstattet.

	2017	2018	2019	2020
Bewilligte Anträge	11.110	9.849	11.384	8.385
Ablehnungen	974	1.126	930	1.071
Abgabe an andere Leistungsträger	720	870	864	1.147
Rücknahme	263	209	219	305
in Bearbeitung	413	606	790	332
Gestellte Anträge gesamt	**13.480**	**12.660**	**14.187**	**11.240**

Tabelle **14** **Anmerkung:** ein Teil der gestellten Anträge wurde zuständigkeitshalber an das Jugend- bzw. das Amt für Schule und Bildung weitergeleitet.

Anzahl Bewilligungen	2017	2018	2019	2020
Ausflüge Schule/Kita	1.315	1.073	1.011	513
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	2.582	2.099	2.594	892
Schulbedarf	1.880	1.539	1.623	3.095
Schülerbeförderung	689	483	492	835
Lernförderung	389	437	594	797
Mittagsverpflegung	2.581	2.751	3.526	3.620
Teilhabe - Mitgliedsbeiträge	1.280	1.092	1.282	1.243
Teilhabe - Unterricht	223	234	212	170
Teilhabe - Freizeiten	150	102	76	67
Teilhabe - Ausstattung	21	39	14	8
Summe	**11.110**	**9.849**	**11.384**	**11.240**

Tabelle **15**

- Schulen und Kindertagesstätten mussten seit dem Frühjahr 2020 wegen der Corona-Pandemie alle geplanten Ausflüge und mehrtägigen Fahrten absagen; dies hatte massive Auswirkungen auf die Anzahl der Bewilligungen in diesem Bereich.
- Viele Flüchtlingskinder hatten auch nach dem Wechsel in die Regelklassen weiterhin Unterstützungsbedarf im Fach Deutsch sowie in den übrigen Unterrichtsfächern.

Aufwendungen nach Leistungsarten	2017	2018	2019	2020
Ausflüge Schule/Kita	39.553 €	33.661 €	32.741 €	17.824 €
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	410.982 €	381.953 €	443.059 €	-10.736 €
Schulbedarf	538.871 €	530.402 €	698.911 €	826.164 €
Schülerbeförderung	114.861 €	66.583 €	77.571 €	88.818 €
Lernförderung	93.946 €	86.061 €	181.767 €	146.104 €
Mittagsverpflegung Schule/Hort	813.603 €	894.710 €	1.133.264 €	1.058.185 €
Mittagsverpflegung Kita	718.613 €	767.025 €	1.014.236 €	948.390 €
Teilhabe	95.329 €	88.709 €	100.735 €	135.400 €
Gesamt	**2.825.758 €**	**2.849.075 €**	**3.682.848 €**	**3.210.149 €**

Tabelle **16**

Ein wichtiger Baustein des Bildungs- und Teilhabepaketes ist die Lernförderung. Der Förderbedarf beginnt oft bereits in der Grundschule und hat den Schwerpunkt in der Mittelstufe der Gesamtschulen.
Im Jahr 2020 wurden aufgrund des ausgefallenen Unterrichts an den Schulen mehrere – zum Teil kürzere -Bewilligungsabschnitte pro Schülerin und Schüler hintereinander erteilt. Durch die Kontakteinschränkungen haben die Kinder dann jedoch nicht alle bewilligten Unterrichtseinheiten auch tatsächlich in Anspruch genommen. Damit ist die Diskrepanz der Anzahl Bewilligungen zu den Aufwendungen für die Lernförderung zu erklären.

Die Auswertung zeigt bereits seit mehreren Jahren, dass Lernförderung nicht nur kurzfristig für die Beseitigung eines vorübergehenden Lerndefizites erforderlich ist. Neben dem regulären Schulunterricht ist oftmals für einen längeren Zeitraum ein hoher Förderbedarf vorhanden, besonders für Kinder, die nicht mit der deutschen Sprache aufgewachsen sind.
Trotz der Kontaktverbote durch die Corona-Pandemie konnte den Schülerinnen und Schülern in großem Umfang Unterstützung in Form von online-Lernförderung geboten werden. Die Kosten für bereits bewilligte Lernförderung wurden unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedingungen auch für die veränderte Lernform übernommen.

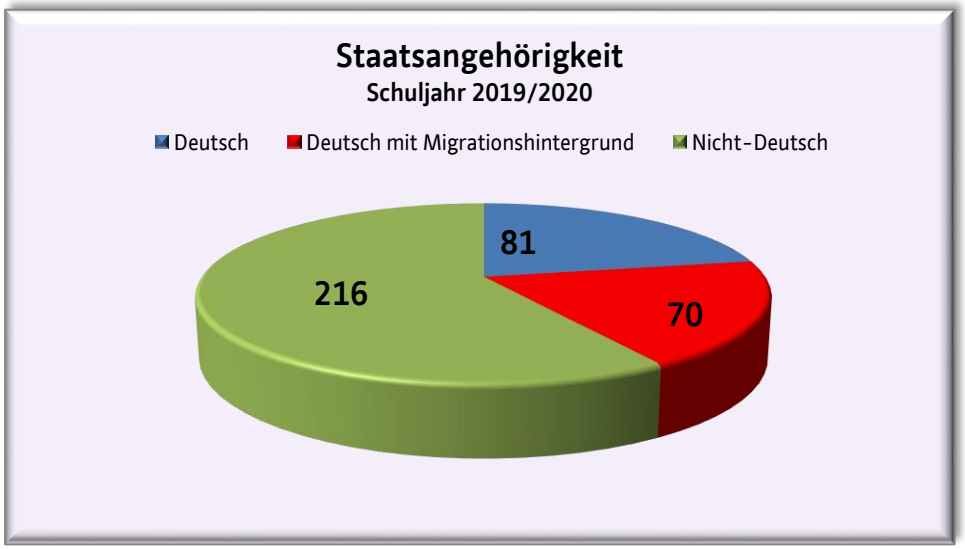

Abbildung **25**

15.2. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ausbildungsförderung kann gewährt werden, wenn die antragstellende Person eine förderungswürdige Ausbildung durchläuft und ihr die erforderlichen finanziellen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Das Sachgebiet Ausbildungsförderung bearbeitet Anträge auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG für Schülerinnen, Schüler, Praktikantinnen, Praktikanten und für Studierende an der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“. Ansonsten werden Leistungen nach dem BAföG für Studierende von den Studierendenwerken erbracht.

Die finanziellen Mittel der Ausbildungsförderung für die Ausbildung von Schülerinnen, Schülern, Praktikantinnen, Praktikanten und Studierenden werden zu 100 % vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Personalkosten für die in diesem Sachgebiet eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

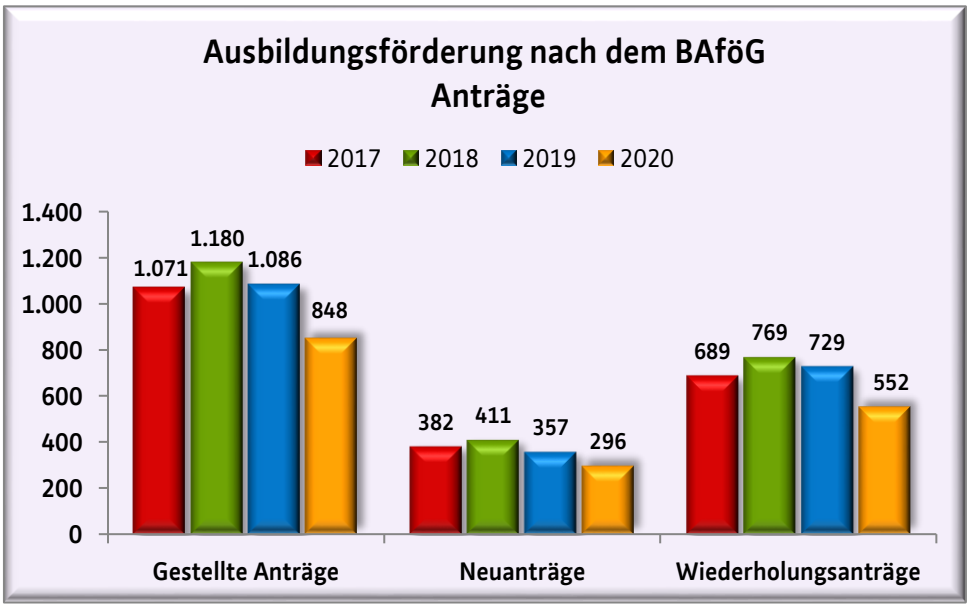

Abbildung **26**

Die deutliche Verminderung der Antragszahlen im Vergleich zu den Vorjahren wird hauptsächlich auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückgeführt. Die Ausbildungsfindung wurde dadurch erschwert, denn eine reibungslose Durchführung einer Ausbildung war kaum absehbar.

15.3. Geschäftsstelle der Beiräte

Die Geschäftsstelle der Beiräte betreut den Ausländerbeirat, den Behindertenbeirat sowie den Seniorenbeirat der Stadt Kassel. Sie koordiniert u. a. Termine, kümmert sich um Einladungen, Protokolle und die finanziellen Angelegenheiten der Beiräte.

Für besondere Fachveranstaltungen akquiriert sie fachliche Expertise. Ebenso erfolgt die Teilnahme an den Sitzungen sowie die Mitarbeit in interdisziplinären Arbeitskreisen innerhalb und außerhalb der Stadt Kassel. Sie erstellt Beschlussvorlagen, überwacht deren Umsetzung und bereitet Pressemitteilungen vor. Die Geschäftsstelle dient auch als Anlaufstelle für Anfragen der vertretenen Personenkreise.

Die Geschäftsstelle agiert ebenso als Mittler zwischen den Beiräten und der Verwaltung.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört auch die Leitung der AG zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Ausländerbeirat

Der Ausländerbeirat der Stadt Kassel vertritt die Interessen der Kasseler Bevölkerung mit Migrationshintergrund gegenüber den Gremien der Stadt Kassel und berät die Stadtverwaltung zu allen Belangen der ausländischen und staatenlosen Personen. Der Ausländerbeirat führt zudem Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Fußballturniere und kulturelle Veranstaltungen (z.B. das „Fest der Kulturen“) durch. Außerdem werden nach Terminvereinbarung Beratungen für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel mit (und ohne) Migrationshintergrund angeboten. Der Ausländerbeirat fördert die Aktivitäten ausländischer Vereine und sog. Migrantenselbstorganisationen ideell und finanziell. Ziel der Aktivitäten sind das gleichberechtigte Zusammenleben der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung.

Behindertenbeirat

Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen bei Planungen der Stadt Kassel einzubringen und gegenüber der Stadtverwaltung zu vertreten, wenn die Vorhaben die Belange des betroffenen Personenkreises berühren. Als „Träger öffentlicher Belange“ formuliert der Behindertenbeirat z.B. Stellungnahmen bei Bau-, Infrastruktur- und sonstigen Planungsvorhaben der öffentlichen Hand (zum Teil auch bei privaten Bauvorhaben), führt Begehungen durch und achtet auf die Einhaltung der Standards der Barrierefreiheit. Der Behindertenbeirat ist ebenfalls Adressat von

Anfragen durch Bürgerinnen und Bürgern, die sich aufgrund einer vorliegenden Behinderung diskriminiert fühlen. Erachtet der Behindertenbeirat eine Beschwerde als stichhaltig, kann er in Kooperation mit anderen Stellen tätig werden und auf Abhilfe drängen.

Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat berät Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und vertritt deren Interessen gegenüber den Gremien der Stadt Kassel sowie gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von älteren Menschen befasst sind. Er formuliert Stellungnahmen bei Bau-, Infrastruktur- und sonstigen Planungsvorhaben. Weiterhin wirkt der Seniorenbeirat mit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für Seniorinnen und Senioren sowie bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.

Alle drei Beiräte stehen über die Geschäftsstelle im ständigen informellen Austausch, so dass sich überschneidende Themen auch gemeinsam besprochen und umgesetzt werden können.

Ausblick 2021

- Die Wahl zum Ausländerbeirat wird im Jahr 2021 erstmals Bestandteil der Kommunalwahl in Hessen sein und findet am 14. März 2021 statt.
- Auch der Behindertenbeirat sowie der Seniorenbeirat werden im Monat der Kommunalwahl neu gewählt.
- Die Geschäftsstelle der Beiräte wird voraussichtlich im Herbst 2021 neue Räume beziehen. Alle drei Beiräte hätten ihre jeweiligen Büros damit an einem Ort.

15.4. Zentrale Fachstelle Wohnen

Die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) ist für die Beratung und die Wohnraumversorgung von obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Kasseler Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig. Schwerpunkte im ihrem Verantwortungsbereich sind die Wohnraumsicherung, die Obdachlosenhilfe und die Schulden- und Insolvenzberatung.

15.4.1. Schulden und Insolvenzberatung

In Kassel gibt es insgesamt acht anerkannte Schuldnerberatungsstellen, darunter die Schulden- und Insolvenzberatung der Zentralen Fachstelle Wohnen. Diese berät Menschen in Schuldensituationen, u. a. im Rahmen sozialintegrativer Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II bzw. § 11 SGB XII. Ziel ist es, den Menschen in ihrer prekären finanziellen Situation Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, aus der Schuldensituation heraus zu kommen und neue Perspektiven zu finden.

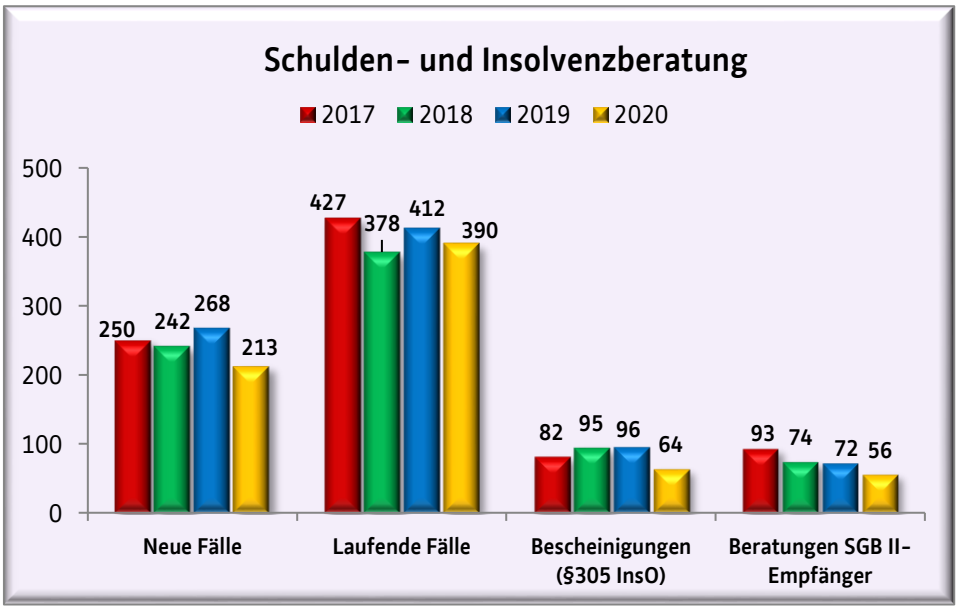

Abbildung **27**

15.4.2. Wohnraumsicherung

Im Bereich der Wohnraumsicherung war für 2020 vor allem die weiter gesunkene Anzahl an Beratungen auffällig. Hier hat sich wie schon in 2019 die verstärkte Aufklärungsarbeit durch andere Akteure im Bereich der Wohnraumsicherung bemerkbar gemacht. Pandemiebedingt wurde zudem der Mieterschutz insoweit verbessert, als in der Zeit zwischen April 2020 bis Juni 2020 ein besonderer Kündigungsschutz für Covid-19-bedingte Mietschulden galt. Dies führte zwar nicht zwingend zu geringeren Mietrückständen bei den einzelnen Haushalten, verzögerte aber vermutlich die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zur Wohnraumsicherung um einige Monate.

Wohnraumsicherung	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Beratungen	1.158	1.717	1.401	1.017
Mietrückstandsübernahmen	264	309	304	305
Gesamtaufwendungen	**392.000 €**	**480.000 €**	**482.000 €**	**408.000 €**
…davon Aufwendungen für Beihilfen	36.000 €	51.000 €	70.000 €	70.000 €
…davon Aufwendungen für Darlehen	356.000 €	429.000 €	412.000 €	338.000 €
Verhältnis Darlehen/Beihilfe	91 % / 9 %	89 % / 11 %	85 % / 15 %	83 % / 17 %

Tabelle **17**

15.4.3. Obdachlosenhilfe

Die Anzahl der in Unterkünfte eingewiesenen Obdachlosenhaushalte stabilisierten sich in 2020 auf hohem Niveau. Bemühungen, Obdachlosenhaushalte wieder in stabile Mietverhältnisse zu bringen, wurden durch eine auch weiterhin hohe Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt und weitere Verknappung des Wohnungsangebotes, insbesondere für Einpersonenhaushalte, erheblich erschwert. Darüber hinaus konnte eine steigende Anzahl von obdachlosen Personen aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten gar nicht mehr in ein normales Mietverhältnis vermittelt werden.

Obdachlosenhilfe	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Zahl der Obdachlosenhaushalte	499	525	560	545
… davon Einpersonenhaushalte	364	393	404	398
Einweisungen in Wohnraum (nach HSOG)	327	290	309	320
Beendigung Obdachlosenstatus (z. B. durch Vermittlung in Mietverträge)	279	264	274	335

Tabelle **18**

16. Sozialplanung

Die Abteilung Sozialplanung vereint die Sachgebiete Sozialplanung und Referat für Altenhilfe. Sie gibt datenbasiert Impulse für die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur. Zudem schafft sie zusammen mit anderen Fachplanungen Grundlagen für die sozialpolitische Steuerung und ergänzt die kommunale Planungsstruktur in interdisziplinären Prozessen und der Weiterentwicklung einzelner Sozialräume mit der Bearbeitung lokaler Herausforderungen und Problemlagen.
Eine am Bedarf orientierte Fachplanung und kooperative Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur mit der lokalen Akteurslandschaft bilden dabei die Basis.

An dieser Stelle des Berichts wird von der grundsätzlichen Struktur (Abbildung nach Produkten des Produkthaushaltes) insofern abgewichen, als dass die in der Abteilung Sozialplanung ganz oder in Teilen verantworteten Produkte gesammelt dargestellt und kurz die Aufgaben der Abteilung skizziert werden.

Arbeitsgruppen und Netzwerkstrukturen

Die Abteilung ist in unterschiedlichen stadtteilbezogenen, thematischen und stadtverwaltungsinternen Arbeitsgruppen und Netzwerken eingebunden. Federführend koordiniert sie die folgenden:

- Arbeitsgruppe Soziale Hilfen
- Neukonzeption Stadtteilzentrum Wesertor
- Austausch Schuldenberatung

16.1. Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen

16.1.1. Kommunalisierte Landesmittel

Durch Zuwendungen und Projektförderungen wird ein breites Spektrum von Kooperationspartnern im sozialen Bereich mit städtischen bzw. kommunalisierten Landesmitteln gefördert. Das Gesamtvolumen der kommunalisierten Landesmittel liegt für die Stadt Kassel bei knapp 1,2 Mio. €. Das Sozialamt, das Jugendamt, das Gesundheitsamt Region Kassel und das Frauenbüro verwalten diese Landesmittel. Das größte Teilbudget fällt mit ca. 570.000 Euro in den Verantwortungsbereich des Sozialamtes.

Die Mittel werden an Träger der Sozialen Arbeit weitergeleitet. Schwerpunkte des vom Sozialamt verwendeten örtlichen Budgets bildeten folgende Themenbereiche:

- Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien (Förderung von Interdisziplinärer Frühförderung und familienentlastender Dienste)
- Schutz vor Gewalt (Unterstützung des örtlichen Frauenhauses)
- Suchtprävention und Suchthilfe (Unterstützung einer Substitutionsfachambulanz)
- Stärkung des Gemeinwesens (Förderung anerkannter Betreuungsvereine und anerkannter Schuldnerberatungsstellen).

16.1.2. Förderung Gemeinwesenarbeit (GWA)

Mit dem Jahr 2020 begann eine neue Förderperiode des Landesprogramms GWA unter dem Titel „Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen (GWA)“. Im Rahmen des Folgeantrages konnte die Förderquote um gut acht Prozentpunkte auf 83,6 % erhöht werden. Die vom Kulturzentrum Schlachthof gGmbH im Fördergebiet 1 Nord-Holland/Wesertor und durch den Frauentreff Brückenhof e.V. im Fördergebiet 2 Oberzwehren in den letzten Jahren entwickelten Ansätze können mit der erhöhten Förderung darüber fortgeführt und ausgebaut werden. Von 2020 bis 2024 fließen damit insgesamt 768.000 € Fördergelder nach Kassel. Der erforderliche Eigenanteil wird durch die Träger geleistet.

16.1.3. Sozialräumliche Entwicklung und Stadtteilplanung

Die Stadt Kassel unterstützt seit vielen Jahren mehrere Stadtteil- und Begegnungszentren oder sonstige Einrichtungen zur integrierten sozialen Stadtteilarbeit. Diese sind zum Teil im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ entstanden und werden als etablierte Beratungs- und Kontaktstellen in der Bewältigung der zunehmenden sozialen und räumlichen Herausforderungen für die Bewohnerinnen und Bewohner aus kommunalen Mitteln gesichert.

Stadtteilmanagement Oberzwehren
Die Arbeit des Stadtteilmanagement Oberzwehren in Trägerschaft des Frauentreffs Brückenhofs e.V. wird seit 2020 über kommunale Mittel finanziert; seine Aktivitäten wurden von den ehemaligen Fokusquartieren Mattenberg und Brückenhof auf den gesamten Stadtteil ausgeweitet. Eine der zentralen Aufgaben sind dabei, die aufgebauten lokalen Netzwerk- und Kooperationsstrukturen der Akteure vor Ort weiterzuführen und stetig an neue Herausforderungen und Bedarfe anzupassen.

Stadtteilzentrum Wesertor

Im Stadtteil Wesertor hat das Diakonisches Werk Region Kassel mit dem Jahreswechsel die alleinige Trägerschaft für das Stadtteilzentrum Wesertor übernommen. Die enge inhaltliche und konzeptionelle Zusammenarbeit vor Ort mit dem Kulturzentrum Schlachthof gGmbH und der benachbarten Hoffnungskirchengemeinde wird über eine gemeinsam ausgearbeitete Geschäftsordnung und einen Beirat organisiert. Durch personelle Vakanzen der Stelle der Hausleitung und durch den Einfluss der Pandemie musste der von der Sozialplanung moderierte Prozess der inhaltlichen Neukonzeption im Zeitplan angepasst werden. Ein Abschluss ist für das dritte Quartal 2021 anvisiert. Im Ergebnis soll das Stadtteilzentrum künftig für noch mehr Menschen aller Altersgruppen im Stadtteil Anlauf- und Beratungsstelle, Ort der Begegnung sowie Veranstaltungsort sein.

Angebote im Rahmen der kommunalen Altenhilfe

Ein Schwerpunkt der Unterstützung für Stadtteil- und Begegnungszentren liegt auf Orten, die sich primär aber nicht ausschließlich an ältere Menschen richten. Im Rahmen der kommunalen Altenhilfe soll es älteren Menschen ermöglicht werden am Leben in der Gemeinschaft auch weiterhin teilhaben zu können. Durch offene Angebote der Altenarbeit können altersbedingte Schwierigkeiten verhütet, überwunden oder auch gemildert werden. Selbsthilfepotenziale sollen gefördert werden. Die Stadt Kassel unterstützt daher Träger der Freien Wohlfahrtspflege bzw. freie Träger bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote, die sich in ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit am Stand der Fachdiskussion sowie an gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und bedarfsbezogen fortgeschrieben werden. Hierzu gehören die Förderung des nachberuflichen Engagements und die Auseinandersetzung Älterer mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen.

Aktuell werden in der Stadt Kassel der Stadtteiltreff Mombach (Träger: Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Kassel-Wolfhagen e. V.), die Fachkoordination Älterwerden in Niederzwehren (FÄN) in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Region Kassel sowie das Stadtteilzentrum Agathof (Träger: Verein Stadtteilzentrum Agathof e. V.) finanziell maßgeblich gefördert. Daneben werden "Wir jungen Alten" (Träger: Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V.) finanziell unterstützt. Für das ehrenamtliche Angebot "Stadtteilbüro Älterwerden in Harleshausen" werden Miete und Mietnebenkosten durch die Stadt übernommen.

Seit 2019 wird der Nachbarschaftstreff Süd von Hand in Hand e. V. (Nachbarschaftsverein der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG) vor dem Hintergrund, dass die Angebote des Nachbarschaftstreffs Bewohnerinnen und Bewohner der Südstadt weit über die Mieterinnen und Mieter der Wohnungsbaugesellschaft hinaus erreichen, maßgeblich von der Stadt gefördert. Seit 2020 erfolgt eine anteilige Förderung des Stadtteiltreffs Jungfernkopf e. V., des Mittelpunktes Oberzwehren in der Brückenhofsiedlung sowie des Quartierprojektes "Goethe15sen.".

In Kooperation mit der GWG – Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH, dem Nachbarschaftsverein piano e. V. und aktuell drei ambulanten Pflegediensten wird seit 2014 das Angebot „Leben im Quartier“ erprobt und weiterentwickelt. Ziel des Angebotes ist es, an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet die Komponente Wohnen mit sozialer Begleitung im Rahmen der Teilhabe an Angeboten der piano- Stadtteiltreffs sowie pflegerischen und hauswirtschaftlichen Hilfen zu verknüpfen. Damit soll mobilitätseingeschränkten und hilfe- bzw. pflegebedürftigen Personen ein möglichst langes selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung bzw. gesellschaftliche Teilhabe im gewohnten Quartiersumfeld ermöglicht und eine gute Versorgung gewährleistet werden.

Ausblick2021

Zur Stärkung der lokalen Strukturen vor Ort und zur Förderung von sozialen Knotenpunkten in den Quartieren sollen in Abhängigkeit zur Verfügung stehender Fördermittel (EU, Bund, Land, kommunal) bestehende Stadtteilangebote erhalten, bedarfsgerecht weiterentwickelt, ggf. ausgebaut und neue Angebote etabliert werden. Dabei werden auch intergenerative Ansätze verfolgt.

16.2. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

In Kassel engagieren sich ca. 35.000 Personen ehrenamtlich in unterschiedlichen Bereichen wie Soziales, Kultur, Sport, Politik und Gesellschaft sowie im Bereich der Rettungsdienste oder für Umweltthemen.

Neben klassischen Engagementstrukturen im Bereich der Vereinsarbeit, entwickeln sich neue Formen der Mitwirkung und Beteiligung im Kontext einzelner Anlässe oder projekt- und themenbezogen in Initiativen oder losen Zusammenschlüssen von engagierten Personen.

Der Bereich Bürgerschaftliches Engagement hat dabei zur Aufgabe diesen Wandel koordinierend strukturell sowie konzeptionell fachlich zu begleiten, neue Impulse zu setzten sowie die Akteurslandschaft synergetisch zu vernetzen. Die wichtigsten Partner zur operativen Umsetzung sind für die Stadt Kassel das Freiwilligenzentrum Region Kassel sowie die Koordinationsstellen für Engagement bei Partnern der Zivilgesellschaft.

Arbeitsgruppen und Netzwerkstrukturen

- Arbeitsgruppe Bürgerschaftliches Engagement
- Runder Tisch Flüchtlingshilfe
- Lenkungs- und Steuerungsgruppe Freiwilliges Soziales Schuljahr Region Kassel
- Corona-Nachbarschaftshilfe-Netzwerk

Förderprogramme

- Bundesprogramm Engagierte Stadt
- Freiwilliges Soziales Schuljahr (als Landesprogramm ab April 2021)
- „Förderung von Maßnahmen zur Flüchtlingsbetreuung und -integration / Service- und Koordinierungsstelle an der Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE Niederzwehren)

Jährliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen

- Ehrenamtsfest Kassel sagt DANKE! (ausgesetzt in 2020)
- Fortbildungsprogramm für Engagierte „Pro Ehrenamt“

Aktivitäten im Jahr 2020

Der Bereich Bürgerschaftliches Engagement war in 2020 ebenfalls durch Umstellungen von Arbeitsprozessen sowie neuer Themenbereiche in Reaktion auf die pandemische Lage gekennzeichnet. Arbeitsgruppen und Netzwerktreffen wurden auf digitale Formate umgestellt.

Fortbildungsbündnis „Pro Ehrenamt“

In Zusammenarbeit mit den Akteuren wurden die für das Frühjahr 2020 noch abgesagten Fortbildungsangebote für Engagierte im Laufe des Jahres weiterentwickelt, thematisch angepasst und als duale Formate konzipiert, die je nach Pandemielage analog oder digital angeboten wurden. Das angepasste Programm und die entsprechende Broschüre wurden im Juli 2020 veröffentlicht. Elf Weiterbildungen mit rund 100 Teilnehmenden konnten in 2020 realisiert werden.

Ehrenamtsfest „Kassel sagt DANKE!“

Da Großveranstaltungen in 2020 nicht durchgeführt werden konnten, wurde die CD „Kassel sagt DANKE!“ mit Kasseler Musikerinnen und Musikern produziert. Darauf interpretieren diese das Thema Engagement und Ehrenamt auf ihre jeweils besondere Art und Weise. Die CD hat eine limitierte Auflage von 1.200 Stück und wurde über Initiativen, Einrichtungen und Organisationen in der Stadt Kassel an Ehrenamtliche und Freiwillige ausgegeben und verliehen.

Corona-Nachbarschaftshilfe-Netzwerk

In enger Zusammenarbeit mit der beim Freiwilligenzentrum Region Kassel eingerichteten Kontaktstelle „Achtsam & Engagiert“ wurde März 2020 das Corona-Nachbarschaftshilfe-

Netzwerk gegründet. Darin beraten sich die 32 lokalen und zehn stadtweit agierenden Initiativen monatlich in Videokonferenz über aktuelle Themen und Bedarfslagen, wodurch auch eine wichtige Schnittstelle zur Informationsweitergabe an die Stadt eingerichtet wurde.

Förderprogramm „Engagierte Stadt“

Die Stadt Kassel wurde nach erfolgreicher Bewerbung in das dreijährige bundesweite Programm „Engagierte Stadt“ aufgenommen. Zielsetzung des Programms ist der Aufbau eines bundesweit aktiven Netzwerkes von Städten, Gemeinden und Bezirken zur Stärkung und Weiterentwicklung guter Rahmenbedingungen und Strukturen für bürgerschaftliches Engagement und Beteiligung. Die Stadt Kassel beteiligt sich konkret mit dem Aufbau eines Netzwerkes der Stadtteilakteure und einem beteiligungsorientierten Prozess, der einen Dialog zwischen unterschiedlichen Engagementbereichen, Formaten und Organisationsformen ermöglichen soll.

Freiwilliges Soziales Schuljahr in der Stadt Kassel (FSSJ)

Zur Förderung jungen Engagements und in Vorbereitung des durch die Hessische Staatskanzlei angekündigten Förderprogramms, wird seit Juni 2020 und befristet bis März 2021 eine Pilotphase zur Einführung eines „Freiwilligen Sozialen Schuljahres in der Stadt Kassel“ umgesetzt. Mit der operativen Umsetzung wurde das Freiwilligenzentrum Region Kassel beauftragt. Die strategische und konzeptionelle Planung findet in enger Abstimmung mit dem Landkreis Kassel und dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel statt.

Die Stadt Kassel hat sich im Dezember 2020 auf die Aufnahme in das Programm „Freiwilliges Soziales Schuljahr in Hessen (FSSJ-H)“ für den Zeitraum April 2021 bis März 2024 beworben.

17. Altenhilfe

Die von der Stadt Kassel erbrachten Leistungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII gliedern sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung der Kommunalen Altenhilfeplanung
- Planung, Koordinierung, Moderation von Projekten der Kommunalen Altenhilfe
- Fachberatung von Trägern der Altenhilfe
- Information und Beratung durch
  - Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
  - Pflegestützpunkt der Stadt Kassel

Mit Hilfe der vom Referat für Altenhilfe entwickelten und begleiteten Maßnahmen wird die kommunale Altenhilfepolitik gestaltet. Sie wird entsprechend gesetzlicher und kommunalpolitischer Vorgaben unter Berücksichtigung des Standes der jeweiligen aktuellen Fachdiskussionen umgesetzt. Hierzu gehören der Aufbau und die Koordination von Vernetzungs- und Verbundgremien sowie die Erschließung von Fördermitteln, z. B. für Modellvorhaben.

Arbeitsgruppen und Netzwerkstrukturen

- Arbeitskreis Offene Altenhilfe
- Gerontopsychatrische Arbeitsgruppe

Jährliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen

- Veranstaltungsprogramm für Menschen ab 60
- Älter Werden von A bis Z (Aktualisierung im 2-3 Jahresrhythmus)
- Broschüren zu Wohnen, Tagespflege und Pflegeheimen

Die bedarfsgerechte und sozialraumbezogene Entwicklung und Etablierung von Angeboten für Ältere als "soziale Knotenpunkte" in der Fläche steht gemeinsam mit Trägern der Wohlfahrtspflege weiterhin im Fokus der Altenhilfeplanung.

Lt. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Juni 2020 ist die Gründung eines Demenznetzwerkes geplant. Ziele sind insbesondere die Angebots- und

Versorgungsstruktur demenziell erkrankter Menschen gezielt zu vernetzen sowie zu steuern, strukturieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Das Thema Demenz soll in der Öffentlichkeit enttabuisiert, die Gesellschaft für das Thema Demenz sensibilisiert sowie die Teilhabe von Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen gefördert werden. Außerdem soll das Demenznetzwerk den fachlichen Austausch der Demenz-Akteure fördern. Die Gründung des Demenz-Netzwerkes wurde in 2020 maßgeblich vorbereitet und wird in 2021 umgesetzt.

17.1. Beratungsstelle ÄLTER WERDEN

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN (BÄW) gehören die allgemeine Beratung und Information älterer Menschen und ihrer Angehörigen in allen Fragen des Älterwerdens. Die BÄW arbeitet eng mit verschiedenen Diensten und Einrichtungen zusammen. Zum 1. Oktober 2020 wurde aufgrund der anhaltend zunehmenden Entwicklungsdynamik in der Altenhilfe die Neukonzeption der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN umgesetzt. Kernpunkt ist die Orientierung an Sozialräumen und regionalen Zuständigkeiten. Damit werden Dynamiken sozialräumlich bezogen zeitnah und inhaltlich adäquat aufgegriffen und bearbeitet. Ziel ist es, ausgehend von den Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Beratungsarbeit Impulse für die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur für ältere Menschen zu geben.

Die Mitarbeitenden sind für jeweils definierte Stadtgebiete zuständig. Durch die Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie können noch keine validen Aussagen zur Wirksamkeit der Neuorganisation getroffen werden.

Die Entwicklung der Beratungen zu den Schwerpunktthemen der BÄW stellt sich wie folgt dar:

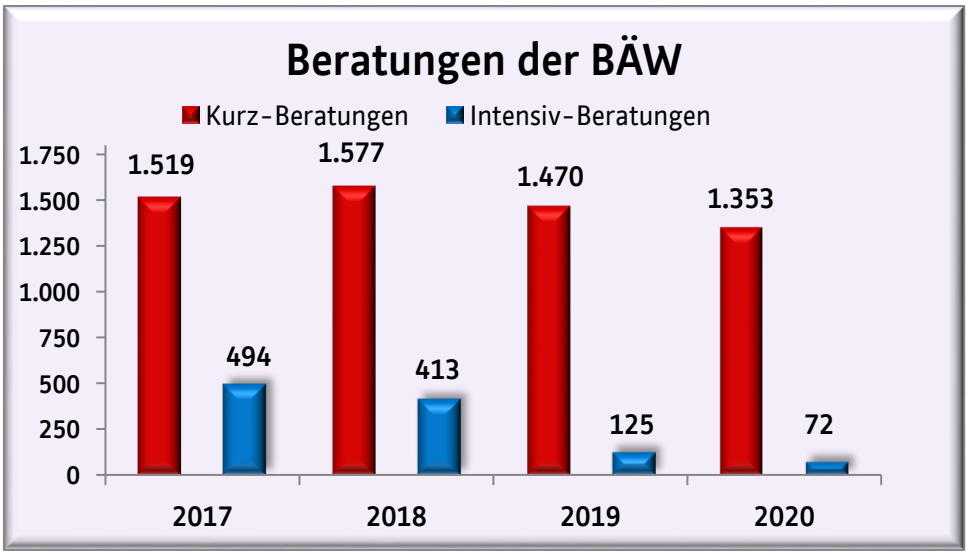

Abbildung **28**

Die hier aufgeführten Intensivberatungen waren aufgrund ihrer Komplexität mit mindestens einem Hausbesuch verbunden. Die Mehrzahl der Hausbesuche erfolgte im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter). Die dargestellte geringe Anzahl von Intensivberatungen ist ausschließlich den Bedingungen der Corona-Pandemie geschuldet und daher nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar.

Kurz-Beratungen wurden trotz der veränderten Bedingungen in gleichem Umfang wie in der Vergangenheit in Anspruch genommen. Die Angebote der BÄW sind demnach zielgruppengenau bekannt und werden bedarfsgerecht nachgefragt.

17.2. Pflegestützpunkt Kassel

Aufgabe des Pflegestützpunktes (PSP) ist die Beratung aller Personen unabhängig vom Alter bei Fragen rund um die Themen Pflege und Versorgung. Hier erhalten Betroffene Information, Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordination. Der PSP arbeitet mit allen Einrichtungen und Diensten zusammen, die mit Fragen der Prävention, Rehabilitation, Pflege und Hilfen zur Lebensgestaltung befasst sind.

Tätigkeitsschwerpunkte des PSP sind:

- Umfassende Auskunft und Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Hilfsangeboten;
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen;
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Die Beratungen durch den PSP erfolgen weiterhin auf einem zahlenmäßig hohen Niveau: Im Jahr 2020 führten die Mitarbeiterinnen des PSP 843 Beratungen durch (2019: 977).

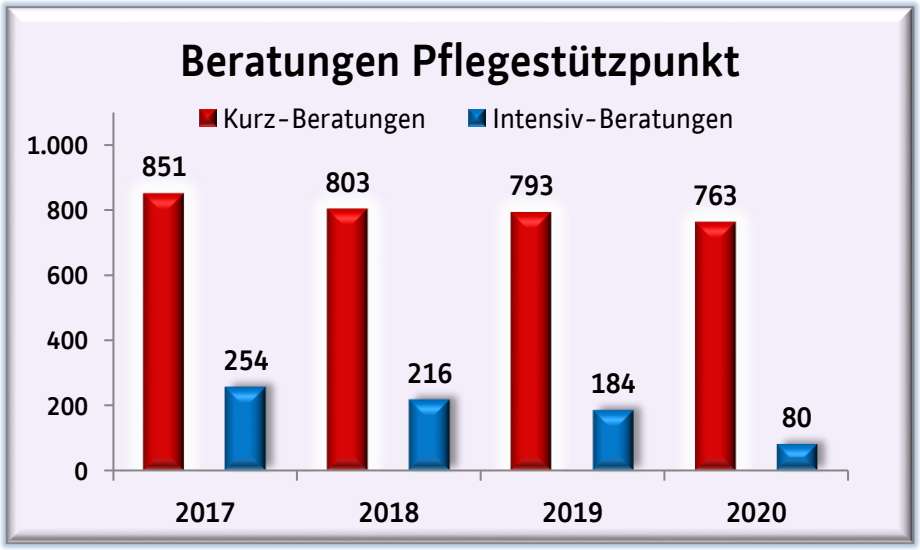

Abbildung **29**

Der Rückgang der Beratungen gegenüber dem Vorjahr hängt – wie bei der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN – mit den Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie zusammen. So konnten im Jahr 2020 ab etwa der 12. Kalenderwoche keinerlei Hausbesuche durch die Mitarbeitenden im Pflegestützpunkt mehr durchgeführt werden.

17.3. Veranstaltungsprogramm für Menschen ab 60 Jahren

Nicht alle Angebote des Veranstaltungsprogrammes „Neugierig und aktiv bleiben“ für Menschen ab 60 konnten seit Frühjahr 2020 in der geplanten Art und Weise durchgeführt werden. Insbesondere Großveranstaltungen, wie z. B. die Frühlingskonzerte, die Erholungsfreizeiten und das Weihnachtskonzert mussten abgesagt werden. Andere Veranstaltungen wurden an die jeweils aktuellen Vorgaben angepasst und von den jeweiligen Veranstaltern – sofern möglich – durchgeführt.

Als einzige Großveranstaltung fand in 2020 nur der Seniorenkarneval in Kooperation mit der Gemeinschaft Kasseler Karnevalsgesellschaften statt.

Ausblick 2021

Das Veranstaltungsprogramm für Menschen ab 60 Jahren wird stetig qualitativ weiterentwickelt und an die Bedingungen der Corona-Pandemie angepasst. Neben dem Schwerpunktthema „Digitalisierung“ stehen aktuell weiterhin vor allem die Themen „Sicherheit" und „Bewegung/Mobilität" im Fokus. Zentrale Herausforderung der nahen Zukunft wird die partizipative Entwicklung von Angeboten mit und für die Zielgruppen in der Form sein, dass sie für eine große Zahl von Menschen attraktiv bleiben.

18. Modellregion Inklusion

Die Stadt Kassel erhält im Rahmen der „Modellregion Inklusion“ seit April 2018 nunmehr verlängert bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt 160.000,00 € aus Fördermitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Die Grundlage hierfür ist der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention. Vor dem Hintergrund der positiven sozial-integrativen Potenziale des Sports, nämlich Menschen mit unterschiedlichen körperlichen oder kognitiven Einschränkungen, Nationalitäten, soziokulturellen Hintergründen und sprachlichen Barrieren zusammenzubringen, sollen inklusive Sport- und Bewegungsangebote ausgebaut und nach Möglichkeit verstetigt werden. Zudem steht der Aspekt, der Schaffung von niedrigschwelligen und dezentralen Bewegungsangeboten in den Stadtteilen im Fokus. Im Rahmen der Projektverlängerung wurde darüber hinaus das Ziel formuliert, Sportvereine und Trendsportarten noch stärker in die Planungen einzubeziehen.

Wettbewerb und Öffentlichkeitsarbeit:

In einem ersten Wettbewerb in 2019 konnten insgesamt 15 Projekte umgesetzt werden. Eine Verstetigung war teilweise durch die ab März 2020 notwendigen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht möglich. Die inklusiven Bewegungsangebote wurden in einer Broschüre zusammengefasst und in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt. Gleichzeitig sind Informationen zu Bewegungsangeboten in der Stadt über eine interaktive Karte auf der Homepage der Stadt Kassel einsehbar.

Ein zweiter Wettbewerb wurde pandemiebedingt in den November 2020 verlegt. Die Umsetzung der ausgewählten zwölf Projekte erfolgt abhängig von den Corona-Bestimmungen im Laufe des Jahres 2021. Somit konnten im Rahmen der Modellregion Inklusion insgesamt 27 inklusive Projektideen in der Stadt initiiert bzw. weiterhin gefördert werden.

Der Sportkreis Region Kassel e. V. konnte in Kooperation mit dem Sportamt der Stadt Kassel Angebote aus einer Umfrage in einer interaktiven Stadtkarte darstellen. So konnten zusätzlich 46 inklusive Bewegungsangebote in den Sportvereinen ermittelt und in unterschiedlichen Formaten veröffentlicht werden. Im Zwischenresümee gibt es gegenwärtig insgesamt mehr als 84 inklusive Bewegungsmöglichkeiten in der Stadt. Über die Vielzahl der Sportangebote und die hohe Verstetigungsquote kann eine deutliche Weiterentwicklung in der Sensibilisierung der Stadtgesellschaft für das Thema festgestellt werden.

19. Fazit

Das Jahr der Pandemie hat sehr deutlich gemacht, dass sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen mitunter sehr dynamisch entwickeln. Die Hauptverantwortung als Sozialleistungsträger, nämlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über finanzielle Hilfen zu beraten und diese an Personen zu leisten, die aufgrund ihrer finanziellen, persönlichen oder gesundheitlichen Situation einen Anspruch auf diese Leistungen haben, durfte trotz aller weiteren Herausforderungen auch in 2020 nicht in den Hintergrund treten. Neben der Verantwortung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, kam hier den Mitarbeitenden des Sozialamtes eine besondere Verantwortung zu. Es ist selbstverständlich, dass in der Arbeit des Sozialamtes, und zwar in sämtlichen Aufgabenbereichen, auch sich wandelnde Bedarfslagen, unterschiedliche Lebensverhältnisse und gesellschaftspolitische Veränderungen berücksichtigt werden. In 2020 kamen – außer der Sorge um die eigene Gesundheit – außerdem zum Teil erschwerte Arbeitsbedingungen hinzu. Beratungen konnten nicht in gewohnter Weise erfolgen, technische Ausstattung und Schutzausrüstung für das Personal und die Büros mussten zunächst beschafft werden, weitere Aufgaben, wie z. B. die Verteilung von Schutzausrüstung an Einrichtungen und Bedürftige, kamen hinzu. Dennoch ist es insgesamt gelungen, die Aufgaben i. d. R. zeitnah zu erfüllen, den Ratsuchenden mit Empathie und Fürsorge zu begegnen und frühzeitig erforderliche Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um mögliche Infektionen zu vermeiden.
In der Pandemie zeigte sich besonders deutlich, dass z. B. sozialräumliche Entwicklungen, Entwicklung der Einkommens- oder Verschuldungssituation, Entwicklung der Altersstruktur in den Sozialräumen etc. bei der Aufgabenerfüllung Beachtung finden müssen und Erkenntnisse, die sich aus der täglichen Arbeit ergeben, in die Planungen einfließen müssen. Auch wenn einige der bestehenden Arbeitsgruppen und Netzwerke, in denen Personal des Sozialamtes vertreten ist, zunächst pandemiebedingt nicht zusammenkommen konnten, so ergaben sich doch aus diesen Verbindungen eine Vielzahl an hilfreichen Aspekten, um kurzfristig und zielgruppenspezifische (Hilfs-)Angebote zu generieren.
Die Entwicklung der in diesem Bericht abgebildeten Fallzahlen und Finanzdaten ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Neben den jährlichen Anhebungen der Regelbedarfe und einer perspektivischen Steigerung der Kosten der Unterkunft sowie Steigerung bei den Vergütungssätzen der Anbieter sozialer Leistungen (insbesondere im Bereich Pflege und EGH) spielen auch immer die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung eine maßgebliche Rolle. Ob sich pandemiebedingte Veränderungen auch in den Folgejahren verstetigen, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen.

Ende 2021 wird das Sozialamt mit den meisten Abteilungen in den K-Flügel des Rathauses einziehen. Es ist vorgesehen, dass auch nach dem Umzug Vorsprachen ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung angeboten werden. Dadurch wird eine höhere Ergebnisqualität bei den Einzelberatungen generiert, z.B. durch konkrete Absprachen der

zur Klärung des Anliegens erforderlichen Unterlagen. Zudem werden Wartezeiten minimiert und insbesondere in den Flurbereichen das Einhalten von Abstandsregelungen optimiert. Digitale Kommunikationsangebote erweitern die Möglichkeiten, Anträge zu stellen und Unterlagen einzureichen, ohne den Weg ins Rathaus suchen zu müssen. Ein bereits umgesetztes Projekt ist hier der Online-Antrag für die Mittendrin!Teilhabecard. Mit dem Umzug der meisten Aufgabenbereiche des Sozialamtes wird auch die Einführung der eAkte verbunden sein. Dadurch ergibt sich perspektivisch auch für die Sachbearbeitungen eine höhere Flexibilität z. B. im Hinblick auf das Arbeiten im Homeoffice.
Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass besondere Anforderungen nur durch Engagement, Besonnenheit und Ausdauer zu meistern sind und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Führungskräfte des Sozialamtes haben bewiesen, dass sie hierzu bereit und in der Lage sind und auch in Zukunft sein werden.

Kassel, August 2021

Anja Deiß-Fürst
Amtsleiterin

Abkürzungsverzeichnis

avE	außerhalb von Einrichtungen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÄW	Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BtBG	Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BuT	Bildung und Teilhabe
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EEE	Einrichtungseinheitliche Entgelte
ESF	Europäischer Sozialfonds
EGH	Eingliederungshilfe
FM	Fallmanagement
GaLaMa	Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten
GruSi	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
GU	Gemeinschaftsunterkunft
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
HzP	Hilfe zur Pflege
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ivE	innerhalb von Einrichtungen (Heime)
JC	Jobcenter Stadt Kassel
JAFKA	Jugendhilfeverein für Aus- und Fortbildung in Kassel, gemeinnützige Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KiGe	Kindergeld
Kita	Kindertagesstätten
KH	Krankenhilfe
KV	Krankenversicherung
KVG	Kasseler Verkehrsgesellschaft
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
mhk	Museumslandschaft Hessen Kassel
NSK	New System Kommunal (Software für Kommunalverwaltungen)
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ö-KOST	Ökologische Stadt
PSG	Pflegestärkungsgesetz
PSP	Pflegestützpunkt Stadt Kassel
SGB	Sozialgesetzbuch
UnVorG	Unterhaltsvorschussgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGGZuSTV	Verordnung über Zuständigkeit zur Ausführung des Wohngeldgesetzes
ZFW	Zentrale Fachstelle Wohnen

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Personalverteilung	S. 10
Tabelle 2	Teilhabecard und MittendrinTicket	S. 14
Tabelle 3	SGB XII Regelbedarfsstufen (Regelsätze) 2020	S. 14
Abb. 1	Hilfe zum Lebensunterhalt - Altersstruktur Leistungsbezieher	S. 15
Abb. 2	Hilfe zum Lebensunterhalt – Entwicklung Personen- und Fallzahlen	S. 15
Abb. 3	Hilfe zum Lebensunterhalt - Zuschussbedarf / Person / Jahr	S. 16
Tabelle 4	Leistungen der Hilfe zur Pflege nach Pflegegraden	S. 18
Abb. 4	Hilfe zur Pflege – Personenentwicklung	S. 18
Abb. 5	Personen in ambulanter Pflege nach Pflegegraden	S. 19
Abb. 6	Ambulante Hilfe zur Pflege – Zuschussbedarf / Person / Jahr	S. 20
Abb. 7	Personen in stationärer Pflege nach Pflegegraden	S. 20
Abb. 8	Stationäre Hilfe zur Pflege – Zuschussbedarf / Person / Jahr	S. 21
Abb. 9	Eingliederungshilfe - Fallzahlentwicklung	S. 24
Abb. 10	Eingliederungshilfe – ausgewählte Finanzdaten	S. 24
Tabelle 5	Grundsicherung – Personenentwicklung	S. 26
Abb. 11	Grundsicherung – Aufwendungen gesamt	S. 27
Abb. 12	Grundsicherung – Aufwendungen / Person / Jahr	S. 28
Abb. 13	Personen mit Krankenhilfeanspruch	S. 30
Abb. 14	Gesamtaufwendungen für Krankenhilfe	S. 31
Abb. 15	Aufwendungen Krankenhilfe / Person / Jahr	S. 31
Abb. 16	Bestattungskosten - Fallzahlentwicklung	S. 32
Abb. 17	Bestattungskosten – Aufwendungen und Eigenanteile	S. 33
Abb. 18	Hilfe zur Überwindung besonderer soz. Schwierigkeiten – Fallzahlen	S. 34
Tabelle 6	Rentenberatungen und Rentenanträge	S. 35
Abb. 19	Entwicklungen der Bedarfsgemeinschaften im SGB II	S. 36
Tabelle 7	Teilnehmer Arbeitsgemeinschaften (AGH)	S. 38
Tabelle 8	Arbeitserprobungen SGB XII	S. 38
Tabelle 9	Sozialwirtschaft integriert I und II	S. 39
Tabelle 10	Statistik Betreuungsbehörde	S. 41
Tabelle 11	Beratungen, Informationsveranstaltungen, Beglaubigungen	S. 42
Abb. 20	Asyl – Entwicklung Personen- und Fallzahlen	S. 44
Abb. 21	Altersstruktur Asylleistungsempfänger	S. 44
Tabelle 12	Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte (GUs)	S. 45
Tabelle 13	Statistik Wohngeld	S. 46
Abb. 22	Wohngeldempfänger	S. 47
Abb. 23	Größe der Wohngeldempfänger- Haushalte	S. 48
Abb. 24	Aufteilung Wohngeldempfänger nach sozialer Stellung	S. 48
Tabelle 14	Bildung und Teilhabe - Gesamtanträge	S. 50
Tabelle 15	Bildung und Teilhabe - Anzahl Bewilligungen	S. 50
Tabelle 16	Bildung und Teilhabe - Aufwendungen nach Leistungsarten	S. 51
Abb. 25	Staatsangehörigkeit bei Kindern mit Lernförderung	S. 52
Abb. 26	Ausbildungsförderung nach dem BAföG - Anträge	S. 53
Abb. 27	Schulden- und Insolvenzberatung	S. 56
Tabelle 17	Wohnraumsicherung	S. 56
Tabelle 18	Statistik Obdachlosenhilfe	S. 57
Abb. 28	Beratungen der Beratungsstelle Älter Werden	S. 66
Abb. 29	Beratungen Pflegestützpunkt	S. 67